



BWV

Bildungsverband



Synopse -Kapitel Wohngebäude- (Langform) Proximus 4

Gegenüberstellung fachlicher Änderungen
von Proximus 3 zu Proximus 4

Stand 01.07.2018

Version 1.0

Die Synopse soll einen Überblick und eine Gegenüberstellung fachlicher Änderungen von Proximus 3 zu Proximus 4 darstellen.

Der Inhalt der Synopse erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Bei der Überarbeitung von Schulungsunterlagen oder Lehrmaterialien ist zwingend Proximus 4 erforderlich.

Die Synopse ist ausschließlich online unter www.bwv.de erhältlich und wird bei Bedarf in einer neuen Version angepasst.

Die Synopse ist in einer zusammengefassten (Kurzform) und in einer ausführlichen Version (Langform) verfügbar.

Generell wurden die Bedingungen sprachlich erneuert: Kundenfreundliche Ansprache z.B. durch Überschriften in Frageform Aufnahme von verständlicheren, verbraucherfreundlichen Begriffen wie z.B. „zusätzlich“ statt „gesondert“				
§	Proximus 3 ALT	Ziffer	Proximus 4 NEU	Anmerkungen
1	<p>Versicherte Gefahren und Schäden (Versicherungsfall), generelle Ausschlüsse</p> <p>1. Versicherungsfall</p> <p>Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die durch</p> <p>a) Brand, Blitzschlag, Explosion, Implosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung,</p> <p>b) Leitungswasser,</p> <p>c) Naturgefahren</p> <p>aa) Sturm, Hagel,</p>	1	<p>Welche Gefahren sind versicherbar? Welche Schäden sind versichert?</p> <p>Der Versicherer entschädigt für versicherte Sachen, die durch folgende Ereignisse (Gefahren) zerstört oder beschädigt werden oder infolge solcher Ereignisse abhandenkommen:</p> <p>1.1 Brand; Blitzschlag; Überspannung durch Blitz; Explosion; Verpuffung; Implosion; Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder Ladung;</p> <p>1.2 Leitungswasser;</p> <p>1.3 Naturgefahren;</p> <p>1.3.1 Sturm, Hagel;</p> <p>1.3.2 die weiteren Naturgefahren</p>	<p>Künftig sind Überspannungsschäden durch Blitz ohne prozentuale Begrenzung und ohne Prämienzuschlag eingeschlossen</p> <p>Die Gefahr „Verpuffung“ ist mitversichert</p>

<p>bb) Weitere Elementargefahren zerstört oder beschädigt werden oder infolgedessen abhandenkommen.</p> <p>Jede der Gefahrengruppen nach a), b) und c) aa) kann auch einzeln versichert werden.</p> <p>Die Gefahrengruppe nach c) bb) kann ausschließlich in Verbindung mit einer oder mehreren unter a) bis c) aa) genannten Gefahren versichert werden.</p>		<p>(Elementargefahren) wie Überschwemmung, Rückstau, Erdbeben, Erdsenkung, Erdrutsch, Schneedruck, Lawinen und Vulkanausbruch.</p> <p>Jede der Gefahrengruppen nach Ziffer 1.1, Ziffer 1.2 und Ziffer 1.3.1 kann auch einzeln versichert werden.</p> <p>Weitere Naturgefahren (Elementargefahren) nach Ziffer 1.3.2 können ausschließlich in Verbindung mit einer oder mehreren unter Ziffer 1.1, Ziffer 1.2 und Ziffer 1.3.1 genannten Gefahren versichert werden.</p>	<p>Neu eingefügt</p>
<p>2. Ausschlüsse Krieg, Innere Unruhen und Kernenergie</p> <p>a) Ausschluss Krieg</p> <p>Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden durch Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion oder Aufstand.</p> <p>b) Ausschluss Innere Unruhen</p> <p>Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden durch innere Unruhen.</p>	<p>2</p>	<p>Welche generellen Ausschlüsse gibt es?</p> <p>2.1 Ausschluss Krieg</p> <p>Nicht versichert sind Schäden durch Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion oder Aufstand. Das gilt ohne Berücksichtigung mitwirkender Ursachen.</p> <p>2.2 Ausschluss Innere Unruhen</p> <p>Nicht versichert sind Schäden durch Innere Unruhen. Das gilt ohne Berücksichtigung mitwirkender Ursachen.</p>	<p>Keine inhaltlichen Änderungen</p>

	<p>c) Ausschluss Kernenergie</p> <p>Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden durch Kernenergie, nukleare Strahlung oder radioaktive Substanzen.</p>		<p>2.3 Ausschluss Kernenergie</p> <p>Nicht versichert sind Schäden durch Kernenergie, nukleare Strahlung oder radioaktive Substanzen. Das gilt ohne Berücksichtigung mitwirkender Ursachen.</p>	
2	<p>Brand, Blitzschlag, Explosion, Implosion, Luftfahrzeuge</p> <p>1. Versicherte Gefahren und Schäden</p> <p>Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die durch</p> <p>a) Brand,</p> <p>b) Blitzschlag,</p> <p>c.) Explosion, Implosion,</p> <p>d) Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung zerstört oder beschädigt werden oder abhandenkommen.</p> <p>2. Brand</p> <p>Brand ist ein Feuer, das ohne einen bestimmungsgemäßen Herd entstanden ist oder ihn verlassen hat und das sich aus</p>	3	<p>Was ist unter Brand; Blitzschlag; Überspannung durch Blitz; Explosion; Verpuffung; Implosion; Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges zu verstehen? Welche Schäden sind hier nicht versichert?</p> <p>3.1 Brand</p> <p>Brand ist ein Feuer, das ohne einen bestimmungsgemäßen Herd entstanden ist oder ihn verlassen hat und das sich</p>	

<p>eigener Kraft auszubreiten vermag.</p> <p>3. Blitzschlag</p> <p>Blitzschlag ist der unmittelbare Übergang eines Blitzes auf Sachen.</p> <p>Überspannungs-, Überstrom- oder Kurzschlusschäden an elektrischen Einrichtungen und Geräten sind nur versichert, wenn an Sachen auf dem Grundstück, auf dem der Versicherungsort liegt, durch Blitzschlag Schäden anderer Art entstanden sind. Spuren eines Blitzschlags an diesem Grundstück, an dort befindlichen Antennen oder anderen Sachen als elektrischen Einrichtungen und Geräten stehen Schäden anderer Art gleich.</p> <p>4. Explosion, Implosion</p> <p>a) Explosion ist eine auf dem Ausdehnungsbestreben von Gasen oder Dämpfen beruhende, plötzlich verlaufende Kraftäußerung. Eine Explosion eines Behälters (Kessel, Rohrleitung usw.) liegt nur vor, wenn seine Wandung in einem solchen Umfang zerrissen wird, dass ein plötzlicher Ausgleich des Druckunterschieds innerhalb und außerhalb des Behälters</p>	<p>aus eigener Kraft auszubreiten vermag.</p> <p>3.2 Blitzschlag</p> <p>Blitzschlag ist der unmittelbare Übergang eines Blitzes auf Sachen.</p> <p>3.3 Überspannung durch Blitz</p> <p>Überspannung durch Blitz ist ein Schaden, der durch Überspannung, Überstrom oder Kurzschluss infolge eines Blitzes oder durch sonstige atmosphärisch bedingte Elektrizität an versicherten elektrischen Einrichtungen und Geräten entsteht.</p> <p>3.4 Explosion</p> <p>Explosion ist eine plötzlich verlaufende Kraftäußerung, die auf dem Ausdehnungsbestreben von Gasen oder Dämpfen beruht. Die Explosion eines Behälters (Kessel, Rohrleitung usw.) liegt nur unter besonderen Voraussetzungen vor. Die Wandung muss in einem solchen Umfang zerrissen werden, dass ein plötzlicher Ausgleich des Druckunterschieds</p>	<p>Künftig sind Überspannungsschäden durch Blitz ohne prozentuale Begrenzung automatisch eingeschlossen</p>
---	--	---

	<p>stattfindet. Wird im Innern eines Behälters eine Explosion durch chemische Umsetzung hervorgerufen, so ist ein Zerreißen seiner Wandung nicht erforderlich.</p> <p>b) Implosion ist ein plötzlicher, unvorhersehbarer Zusammenfall eines Hohlkörpers durch äußeren Überdruck infolge eines inneren Unterdruckes.</p>	<p>innerhalb und außerhalb des Behälters stattfindet. Wird im Innern eines Behälters eine Explosion durch chemische Reaktion hervorgerufen, so ist ein Zerreißen seiner Wandung nicht erforderlich.</p> <p>3.5 Verpuffung</p> <p>Verpuffung ist eine auf dem Ausdehnungsbestreben von Gasen oder Dämpfen beruhende, plötzlich verlaufende Kraftäußerung, die im Gegensatz zur Explosion mit geringerer Intensität verläuft und bei der in der Regel kein Explosionsknall entsteht.</p> <p>3.6 Implosion</p> <p>Implosion ist ein plötzlicher, unvorhersehbarer Zusammenfall eines Hohlkörpers durch äußeren Überdruck infolge eines inneren Unterdrucks.</p> <p>3.7 Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder Ladung</p> <p>Versichert ist der Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges. Gleiches gilt für den Anprall oder Absturz seiner Teile oder seiner Ladung.</p>	<p>Definition „Verpuffung“</p> <p>Die Gefahr „Verpuffung“ ist mitversichert</p> <p>bisher § 1 1. (a) VGB 2014</p>
--	---	---	---

<p>5. Nicht versicherte Schäden</p> <p>Nicht versichert sind</p> <p>a) ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch Erdbeben;</p> <p>b) Sengschäden;</p> <p>c) Schäden, die an Verbrennungskraftmaschinen durch die im Verbrennungsraum auftretenden Explosionen, sowie Schäden, die an Schaltorganen von elektrischen Schaltern durch den in ihnen auftretenden Gasdruck entstehen;</p> <p>d) Brandschäden, die an versicherten Sachen dadurch entstehen, dass sie einem Nutzfeuer oder der Wärme zur Bearbeitung oder zu sonstigen Zwecken ausgesetzt werden; dies gilt auch für Sachen, in denen oder durch die Nutzfeuer oder Wärme erzeugt, vermittelt oder weitergeleitet wird.</p>	<p>3.8 nicht versicherte Schäden</p> <p>Nicht versichert sind</p> <p>3.8.1 Schäden durch Erdbeben. Das gilt ohne Berücksichtigung mitwirkender Ursachen.</p> <p>3.8.2 Sengschäden. Versicherungsschutz besteht aber, wenn Sengschäden durch eine versicherte Gefahr nach Ziffer 3.1 bis Ziffer 3.7 verursacht wurden.</p> <p>3.8.3 Schäden an Verbrennungsmotoren durch die im Verbrennungsraum der Maschine auftretenden Explosionen. Ferner Schäden, die an Schaltorganen von elektrischen Schaltern entstehen, und zwar durch den in ihnen auftretenden Gasdruck. Versicherungsschutz besteht aber, wenn diese Schäden Folge eines versicherten Schadenereignisses nach Ziffer 3.1 bis Ziffer 3.7 sind.</p>	<p>Nutzwärmeschäden sind nicht mehr ausgeschlossen !</p>
---	--	--

	<p>Die Ausschlüsse gemäß b) bis d) gelten nicht für Schäden, die dadurch verursacht wurden, dass sich an anderen Sachen eine versicherte Gefahr gemäß Nr. 1 verwirklicht hat.</p>			<p>Diese Regelung ist nun direkt in den jeweiligen Ausschlüssen 3.8.2 und 3.8.3 enthalten.</p>
<p>3</p>	<p>Leitungswasser</p> <p>1. Bruchschäden innerhalb von Gebäuden</p> <p>Der Versicherer leistet Entschädigung für innerhalb von Gebäuden eintretende</p> <p>a) frostbedingte und sonstige Bruchschäden an Rohren:</p> <p>aa) der Wasserversorgung (Zu- oder Ableitungen) oder den damit verbundenen Schläuchen;</p> <p>bb) der Warmwasser- oder Dampfheizung sowie Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen;</p> <p>cc) von Wasserlösch- oder Berieselungsanlagen;</p> <p>sofern diese Rohre nicht Bestandteil von Heizkesseln, Boilern oder vergleichbaren Anlagen sind;</p>	<p>4</p>	<p>Was ist unter der Gefahr Leitungswasser zu verstehen? Welche Schäden sind hier nicht versichert?</p> <p>4.1 Versicherte Gefahren und Schäden</p> <p>Unter die Gefahr Leitungswasser fallen:</p> <p>4.1.1 Leitungswasserschäden;</p> <p>4.1.2 Bruchschäden innerhalb von Gebäuden;</p> <p>4.1.3 Bruchschäden außerhalb von Gebäuden.</p> <p>4.2 Leitungswasserschäden</p> <p>Leitungswasser ist Wasser, das bestimmungswidrig ausgetreten ist aus:</p> <p>4.2.1 Rohren der Wasserversorgung (Zu- und Ableitungen) oder damit verbundenen Schläuchen;</p> <p>4.2.2 den mit diesen Rohren bzw. Schläuchen verbundenen sonstigen Einrichtungen oder deren</p>	<p>Keine inhaltlichen Änderungen</p> <p>Tausch in der Reihenfolge</p> <p>Erst LW-Schäden dann Bruchschäden</p>

<p>b) frostbedingte Bruchschäden an nachfolgend genannten Installationen:</p> <p>aa) Badeeinrichtungen, Waschbecken, Spülklosetts, Armaturen (z. B. Wasser- und Absperrhähne, Ventile, Geruchsverschlüsse, Wassermesser) sowie deren Anschlussschläuche;</p> <p>bb) Heizkörper, Heizkessel, Boiler oder vergleichbare Teile von Warmwasserheizungs-, Dampfheizungs-, Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen.</p> <p>Als innerhalb des Gebäudes gilt der gesamte Baukörper, einschließlich der Bodenplatte.</p> <p>Rohre von Solarheizungsanlagen auf dem Dach gelten als Rohre innerhalb des Gebäudes.</p> <p>Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, sind Rohre und Installationen unterhalb der Bodenplatte (tragend oder nicht tragend) nicht versichert.</p> <p>2. Bruchschäden außerhalb von Gebäuden</p> <p>Der Versicherer leistet Entschädigung für</p>	<p>wasserführenden Teilen;</p> <p>4.2.3 Heizungs- oder Klimaanlageanlagen;</p> <p>4.2.4 Wasserlösch- oder Berieselungsanlagen;</p> <p>4.2.5 Wasserbetten oder Aquarien.</p> <p>Als Leitungswasser gelten auch Betriebsflüssigkeiten aus Heizungs- oder Klimaanlageanlagen sowie Wasserdampf. Ausgenommen davon sind die Flüssigkeiten, die zur Energieerzeugung bestimmt sind.</p> <p>4.3 Bruchschäden innerhalb von Gebäuden</p> <p>Versichert sind innerhalb von Gebäuden:</p> <p>4.3.1 Frostbedingte und sonstige Bruchschäden an Rohren</p> <p>4.3.1.1 der Wasserversorgung (Zu- oder Ableitungen) oder den damit verbundenen Schläuchen;</p> <p>4.3.1.2 von Heizungs- oder Klimaanlageanlagen;</p> <p>4.3.1.3 von Wasserlösch- oder</p>	<p>inhaltliche Änderung und neue Formulierung!</p>
---	---	--

<p>außerhalb von Gebäuden eintretende frostbedingte und sonstige Bruchschäden an den Zuleitungsrohren der Wasserversorgung oder an den Rohren der Warmwasserheizungs-, Dampfheizungs-, Klima-, Wärmepumpen-, oder Solarheizungsanlagen soweit</p> <p>a) diese Rohre der Versorgung versicherter Gebäude oder Anlagen dienen und</p> <p>b) die Rohre sich auf dem Versicherungsgrundstück befinden und</p> <p>c) der Versicherungsnehmer die Gefahr trägt.</p> <p>3. Nässeschäden</p> <p>Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die durch bestimmungswidrig austretendes Leitungswasser zerstört oder beschädigt werden oder abhandenkommen.</p> <p>Das Leitungswasser muss aus Rohren der Wasserversorgung (Zu- und Ableitungen) oder damit verbundenen Schläuchen, den mit diesem Rohrsystem verbundenen sonstigen Einrichtungen oder deren wasserführenden Teilen, aus</p>	<p>Berieselungsanlagen. Das setzt voraus, dass diese Rohre nach Ziffer 4.3.1 kein Bauteil von Heizkesseln, Boilern oder vergleichbaren Anlagen sind.</p> <p>4.3.2 Frostbedingte Bruchschäden an folgenden Installationen</p> <p>4.3.2.1 Badeeinrichtungen, Waschbecken, Spülklosetts, Armaturen (z. B. Wasser- und Absperrhähne, Ventile, Geruchsverschlüsse, Wassermesser) sowie deren Anschlusschläuche;</p> <p>4.3.2.2 Heizkörper, Heizkessel, Boiler oder vergleichbare Teile von Heizungs- oder Klimaanlageanlagen.</p> <p>Als innerhalb des Gebäudes gilt der gesamte Baukörper einschließlich der Bodenplatte. Rohre von Solarheizungsanlagen auf dem Dach gelten als Rohre innerhalb des Gebäudes.</p> <p>Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, sind Rohre und Installationen unterhalb der Bodenplatte (tragend oder nicht tragend) nicht versichert.</p>	
--	--	--

<p>Einrichtungen der Warmwasser- oder Dampfheizung, aus Klima-Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen, aus Wasserlösch- und Berieselungsanlagen sowie aus Wasserbetten und Aquarien ausgetreten sein.</p> <p>Sole, Öle, Kühl- und Kältemittel aus Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen sowie Wasserdampf stehen Leitungswasser gleich.</p> <p>4. Nicht versicherte Schäden</p> <p>a) Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch</p> <p>aa) Regenwasser aus Fallrohren;</p> <p>bb) Plansch- oder Reinigungswasser sowie Leitungswasser aus Eimern, Gießkannen oder sonstigen mobilen Behältnissen;</p>	<p>4.4 Bruchschäden außerhalb von Gebäuden</p> <p>Versichert sind außerhalb von Gebäuden frostbedingte und sonstige Bruchschäden an Zuleitungsrohren der Wasserversorgung oder an Rohren von Heizungs- oder Klimaanlageanlagen.</p> <p>Dies gilt, soweit</p> <p>4.4.1 diese Rohre der Versorgung versicherter Gebäude oder Anlagen dienen und</p> <p>4.4.2 die Rohre sich auf dem Versicherungsgrundstück befinden und</p> <p>4.4.3 der Versicherungsnehmer die Gefahr dafür trägt.</p> <p>4.5 nicht versicherte Schäden</p> <p>Nicht versichert sind ohne Berücksichtigung mitwirkender Ursachen – es sei denn, im Folgenden sind solche genannt – Schäden durch</p> <p>4.5.1 Regenwasser aus Fallrohren;</p> <p>4.5.2 Plansch- oder Reinigungswasser;</p>	
--	--	--

<p>cc) Schwamm;</p> <p>dd) Grundwasser, stehendes oder fließendes Gewässer, Überschwemmung oder Witterungsniederschläge oder einen durch diese Ursachen hervorgerufenen Rückstau;</p> <p>ee) Erdbeben, Schneedruck, Lawinen, Vulkanausbruch;</p> <p>ff) Erdsenkung oder Erdrutsch, es sei denn, dass Leitungswasser nach Nr. 3 die Erdsenkung oder den Erdrutsch verursacht hat;</p> <p>gg) Brand, Blitzschlag, Explosion, Implosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung;</p> <p>hh) Öffnen der Sprinkler oder Bedienen der Berieselungsdüsen wegen eines Brandes, durch Druckproben oder durch Umbauten oder Reparaturarbeiten an dem versicherten Gebäude oder an der Wasserlösch- oder Berieselungsanlage;</p> <p>ii) Sturm, Hagel;</p> <p>b) Der Versicherer leistet keine Entschädigung für Schäden an Gebäuden</p>	<p>4.5.3 Schwamm;</p> <p>4.5.4 Grundwasser, stehendes oder fließendes Gewässer, Überschwemmung oder Witterungsniederschläge oder einen durch diese Ursachen hervorgerufenen Rückstau;</p> <p>4.5.5 Erdbeben, Schneedruck, Lawinen, Vulkanausbruch;</p> <p>4.5.6 Erdsenkung oder Erdrutsch, es sei denn, dass Leitungswasser nach Ziffer 4.2 die Erdsenkung oder den Erdrutsch verursacht hat;</p> <p>4.5.7 Brand; Blitzschlag; Überspannung durch Blitz; Explosion; Verpuffung; Implosion; Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung;</p> <p>4.5.8 Öffnen der Sprinkler- oder Bedienen der Berieselungsdüsen wegen eines Brandes, durch Druckproben oder durch Umbauten oder Reparaturarbeiten an dem versicherten Gebäude oder an der Wasserlösch- oder Berieselungsanlage;</p> <p>4.5.9 Sturm, Hagel. Nicht versichert sind Schäden an</p>	<p>Anpassung</p>
--	---	------------------

	oder an Gebäudeteilen, die nicht bezugsfertig sind und an den in diesen Gebäuden oder Gebäudeteilen befindlichen Sachen.		Gebäuden oder an Gebäudeteilen, die nicht bezugsfertig sind. Dies gilt auch für die in diesen Gebäuden oder Gebäudeteilen befindlichen Sachen.	
4	<p>Naturgefahren</p> <p>1. Versicherte Gefahren und Schäden</p> <p>Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die durch</p> <p>a) Sturm, Hagel; b) Weitere Elementargefahren aa) Überschwemmung, bb) Rückstau, cc) Erdbeben, dd) Erdsenkung, ee) Erdrutsch, ff) Schneedruck, gg) Lawinen, hh) Vulkanausbruch</p> <p>zerstört oder beschädigt werden oder abhandenkommen.</p> <p>2. Sturm, Hagel</p> <p>a) Sturm ist eine wetterbedingte Luftbewegung von mindestens Windstärke 8 nach Beaufort (Windgeschwindigkeit mindestens 62 km/Stunde).</p>	5	<p>Was ist unter Naturgefahren (Sturm, Hagel und weitere Naturgefahren) zu verstehen? Welche Schäden sind versichert? Welche Schäden sind hier nicht versichert?</p> <p>5.1 Sturm</p> <p>Ein Sturm ist eine wetterbedingte Luftbewegung von mindestens Windstärke 8 nach der Beaufortskala (Windgeschwindigkeit mindestens 62 km</p>	Keine inhaltlichen Änderungen

<p>Ist die Windstärke für den Schadenort nicht feststellbar, so wird Windstärke 8 unterstellt, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass</p> <p>aa) die Luftbewegung in der Umgebung des Versicherungsgrundstücks Schäden an Gebäuden in einwandfreiem Zustand oder an ebenso widerstandsfähigen anderen Sachen angerichtet hat, oder dass</p> <p>bb) der Schaden wegen des einwandfreien Zustandes des versicherten Gebäudes oder des Gebäudes, in dem sich die versicherten Sachen befunden haben, oder mit diesem Gebäude baulich verbundenen Gebäuden, nur durch Sturm entstanden sein kann.</p> <p>b) Hagel ist ein fester Witterungsniederschlag in Form von Eiskörnern.</p> <p>c) Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die zerstört oder beschädigt werden oder abhandenkommen</p>	<p>pro Stunde).</p> <p>Ist die Windstärke für den Schadenort nicht feststellbar, wird Sturm unterstellt, wenn der Versicherungsnehmer einen der folgenden Sachverhalte nachweist:</p> <p>5.1.1 Die Luftbewegung hat in der Umgebung des Versicherungsgrundstücks Schäden an Gebäuden in einwandfreiem Zustand oder an ebenso widerstandsfähigen anderen Sachen angerichtet.</p> <p>5.1.2 Der Schaden kann wegen des einwandfreien Zustands des versicherten Gebäudes oder des Gebäudes, in dem sich die versicherten Sachen befunden haben, nur durch Sturm entstanden sein. Das gilt auch für Gebäude, die baulich mit dem versicherten Gebäude verbunden sind.</p> <p>5.2 Hagel</p> <p>Hagel ist ein fester Witterungsniederschlag in Form von Eiskörnern.</p> <p>5.3 Versicherte Sturm-/Hagelereignisse</p> <p>Versichert sind nur Schäden, die wie folgt entstehen:</p>	
---	---	--

	<p>aa) durch die unmittelbare Einwirkung des Sturmes oder Hagels auf versicherte Sachen oder auf Gebäude, in denen sich versicherte Sachen befinden;</p> <p>bb) dadurch, dass ein Sturm oder Hagel Gebäudeteile, Bäume oder andere Gegenstände auf versicherte Sachen oder auf Gebäude, in denen sich versicherte Sachen befinden, wirft;</p> <p>cc) als Folge eines Schadens nach aa) oder bb) an versicherten Sachen;</p> <p>dd) durch die unmittelbare Einwirkung des Sturmes oder Hagels auf Gebäude, die mit dem versicherten Gebäude oder Gebäuden, in denen sich versicherte</p>	<p>5.3.1 Sturm oder Hagel wirken unmittelbar auf versicherte Sachen oder auf Gebäude ein, in denen sich versicherte Sachen befinden. Daraus entstehende Folgeschäden an versicherten Sachen sind versichert.</p> <p>5.3.2 Sturm oder Hagel wirken unmittelbar auf Gebäude ein, die mit dem versicherten Gebäude baulich verbunden sind.</p> <p>5.3.3 Sturm oder Hagel wirken unmittelbar auf Gebäude ein, die mit Gebäuden, in denen sich versicherte Sachen befinden, baulich verbunden sind.</p> <p>5.3.4 Sturm oder Hagel werfen Gebäudeteile, Bäume oder andere Gegenstände auf versicherte Sachen oder auf Gebäude, in denen sich versicherte Sachen befinden. Daraus entstehende Folgeschäden an versicherten Sachen sind versichert.</p> <p>5.3.5 Sturm oder Hagel werfen Gebäudeteile, Bäume oder andere Gegenstände auf Gebäude, die mit dem versicherten Gebäude baulich verbunden sind.</p>	<p>Regelung aus § 4.2.(c) (dd) VGB 2014</p> <p>Regelung aus § 4.2.(c) (dd) VGB 2014</p> <p>Regelung aus § 4.2.(c) (ee) VGB 2014</p>
--	---	---	---

<p>Sachen befinden, baulich verbunden sind;</p> <p>ee) dadurch, dass ein Sturm oder Hagel Gebäudeteile, Bäume oder andere Gegenstände auf Gebäude wirft, die mit dem versicherten Gebäude oder Gebäuden, in denen sich versicherte Sachen befinden, baulich verbunden sind.</p> <p>3. Weitere Elementargefahren</p> <p>a) Überschwemmung</p> <p>Überschwemmung ist die Überflutung des Grund und Bodens des Versicherungsgrundstücks mit erheblichen Mengen von Oberflächenwasser durch</p> <p>aa) Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern;</p> <p>bb) Witterungsniederschläge;</p> <p>cc) Austritt von Grundwasser an die</p>	<p>5.3.6 Sturm oder Hagel werfen Gebäudeteile, Bäume oder andere Gegenstände auf Gebäude, die mit Gebäuden, in denen sich versicherte Sachen befinden, baulich verbunden sind.</p> <p>5.4 Weitere Naturgefahren (Elementargefahren), soweit zusätzlich vereinbart</p> <p>Der Versicherungsschutz beginnt nach Ablauf der Wartezeit von einem Monat ab dem beantragten Versicherungsbeginn.</p> <p>5.4.1 Überschwemmung</p> <p>Überschwemmung ist die Überflutung von Grund und Boden des Versicherungsgrundstücks mit erheblichen Mengen von Oberflächenwasser. Dies gilt nur, wenn</p> <p>5.4.1.1 eine Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern,</p> <p>5.4.1.2 Witterungsniederschläge oder</p> <p>5.4.1.3 ein Austritt von Grundwasser an</p>	<p>Regelung aus § 4.2.(c) (ee) VGB 2014</p> <p>Die Wartezeit aus dem Gebäudetarif wurde in den Bedingungstext übernommen</p>
--	--	--

<p>Erdoberfläche infolge von aa) oder bb).</p> <p>b) Rückstau</p> <p>Rückstau liegt vor, wenn Wasser durch Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern oder durch Witterungsniederschläge bestimmungswidrig aus den gebäudeeigenen Ableitungsrohren oder damit verbundenen Einrichtungen in das Gebäude eindringt.</p> <p>c) Erdbeben</p> <p>Erdbeben ist eine naturbedingte Erschütterung des Erdbodens, die durch geophysikalische Vorgänge im Erdinneren ausgelöst wird. Erdbeben wird unterstellt, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass</p> <p>aa) die naturbedingte Erschütterung des Erdbodens in der Umgebung des</p>	<p>die Erdoberfläche als Folge von Ziffer 5.4.1.1 oder Ziffer 5.4.1.2</p> <p>die Überflutung verursacht haben.</p> <p>5.4.2 Rückstau</p> <p>Rückstau liegt vor, wenn Wasser aus den gebäudeeigenen Ableitungsrohren oder damit verbundenen Einrichtungen in das Gebäude eindringt. Dies gilt nur, wenn</p> <p>5.4.2.1 eine Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern oder 5.4.2.2 Witterungsniederschläge den Rückstau verursacht haben.</p> <p>5.4.3 Erdbeben</p> <p>Erdbeben ist eine naturbedingte Erschütterung des Erdbodens, die durch geophysikalische Vorgänge im Erdinneren ausgelöst wird.</p> <p>Erdbeben wird unterstellt, wenn der Versicherungsnehmer einen der folgenden Sachverhalte nachweist:</p> <p>5.4.3.1 Die naturbedingte Erschütterung des Erdbodens hat in der Umgebung des</p>	
---	---	--

<p>Versicherungsortes Schäden an Gebäuden im einwandfreien Zustand oder an ebenso widerstandsfähigen anderen Sachen angerichtet hat, oder</p> <p>bb) der Schaden wegen des einwandfreien Zustandes der versicherten Sachen nur durch ein Erdbeben entstanden sein kann.</p> <p>d) Erdsenkung</p> <p>Erdsenkung ist eine naturbedingte Absenkung des Erdbodens über naturbedingten Hohlräumen.</p> <p>e) Erdrutsch</p> <p>Erdrutsch ist ein naturbedingtes Abrutschen oder Abstürzen von Erd- oder Gesteinsmassen.</p> <p>f) Schneedruck</p> <p>Schneedruck ist die Wirkung des Gewichts von Schnee- oder Eismassen.</p> <p>g) Lawinen</p> <p>Lawinen sind an Berghängen niedergehende Schnee- oder Eismassen.</p>	<p>Versicherungsortes Schäden an Gebäuden in einwandfreiem Zustand oder an ebenso widerstandsfähigen anderen Sachen angerichtet.</p> <p>5.4.3.2 Der Schaden kann wegen des einwandfreien Zustands der versicherten Sachen nur durch ein Erdbeben entstanden sein.</p> <p>5.4.4 Erdsenkung</p> <p>Erdsenkung ist eine naturbedingte Absenkung des Erdbodens über naturbedingten Hohlräumen.</p> <p>5.4.5 Erdrutsch</p> <p>Erdrutsch ist ein naturbedingtes Abrutschen oder Abstürzen von Erd- oder Gesteinsmassen.</p> <p>5.4.6 Schneedruck</p> <p>Schneedruck ist die Wirkung des Gewichts von Schnee- oder Eismassen.</p> <p>5.4.7 Lawinen</p> <p>Lawinen sind Schnee- oder Eismassen, die an Berghängen niedergehen.</p>	
---	--	--

<p>h) Vulkanausbruch</p> <p>Vulkanausbruch ist eine plötzliche Druckentladung beim Aufreißen der Erdkruste, verbunden mit Lavaergüssen, Asche-Eruptionen oder dem Austritt von sonstigen Materialien und Gasen.</p> <p>4. Nicht versicherte Schäden</p> <p>a) Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch</p> <p>aa) Sturmflut;</p> <p>bb) Eindringen von Regen, Hagel, Schnee oder Schmutz durch nicht ordnungsgemäß geschlossene Fenster, Außentüren oder andere Öffnungen, es sei denn, dass diese Öffnungen durch Sturm oder Hagel entstanden sind und einen Gebäudeschaden darstellen;</p> <p>cc) Grundwasser, soweit nicht an die Erdoberfläche gedrungen (siehe Nr. 3 a) cc);</p> <p>dd) Brand, Blitzschlag, Explosion, Anprall</p>	<p>5.4.8 Vulkanausbruch</p> <p>Vulkanausbruch ist eine plötzliche Druckentladung beim Aufreißen der Erdkruste, verbunden mit Lavaergüssen, Asche-Eruptionen oder dem Austritt von sonstigen Materialien und von Gasen.</p> <p>5.5 Nicht versicherte Schäden</p> <p>Nicht versichert sind ohne Berücksichtigung mitwirkender Ursachen – es sei denn, im Folgenden sind solche genannt – Schäden durch</p> <p>5.5.1 Sturmflut;</p> <p>5.5.2 Eindringen von Regen, Hagel, Schnee oder Schmutz durch nicht ordnungsgemäß geschlossene Fenster, Außentüren oder andere Öffnungen. Dies gilt nicht, wenn diese Öffnungen durch Sturm oder Hagel entstanden sind und einen Gebäudeschaden darstellen;</p> <p>5.5.3 Grundwasser, soweit nicht infolge von Witterungsniederschlägen oder Ausuferung von oberirdischen Gewässern an die Erdoberfläche gedrungen;</p> <p>5.5.4 Brand; Blitzschlag; Überspannung</p>	
--	---	--

	<p>oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung; dies gilt nicht, soweit diese Gefahren durch ein versichertes Erdbeben ausgelöst wurden;</p> <p>ee) Trockenheit oder Austrocknung.</p> <p>b) Der Versicherer leistet keine Entschädigung für Schäden an</p> <p>aa) Gebäuden oder an Gebäudeteilen, die nicht bezugsfertig sind und an den in diesen Gebäuden oder Gebäudeteilen befindlichen Sachen;</p> <p>bb) Laden- und Schaufensterscheiben.</p>		<p>durch Blitz; Explosion; Verpuffung; Implosion; Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung. Dies gilt nicht, soweit diese Gefahren durch ein versichertes Erdbeben ausgelöst wurden;</p> <p>5.5.5 Trockenheit oder Austrocknung.</p> <p>Nicht versichert sind Schäden an nicht bezugsfertigen Gebäuden und Gebäudeteilen sowie an Sachen, die sich darin befinden.</p>	<p>Laden- und Schaufensterscheiben sind nicht mehr generell ausgeschlossen</p>
<p>5</p>	<p>Versicherte und nicht versicherte Sachen, Versicherungsort</p> <p>1. Beschreibung des Versicherungsumfangs</p> <p>Versichert sind die in dem Versicherungsschein bezeichneten Gebäude mit ihren Gebäudebestandteilen und Gebäudezubehör einschließlich unmittelbar an das Gebäude anschließender Terrassen auf dem im Versicherungsschein bezeichneten Versicherungsgrundstück.</p>	<p>6</p>	<p>Welche Sachen sind versichert?</p> <p>Versicherte Sachen sind:</p> <p>6.1 die im Versicherungsschein bezeichneten Gebäude, 6.2 deren Gebäudebestandteile, 6.3 deren Gebäudezubehör, 6.4 Terrassen auf dem Versicherungsgrundstück, die unmittelbar an das Gebäude anschließen.</p> <p>Weitere Grundstücksbestandteile sind</p>	

<p>Weitere Grundstückbestandteile sind nur versichert, soweit diese ausdrücklich in den Versicherungsumfang einbezogen sind.</p> <p>2. Definitionen</p> <p>a) Gebäude im Sinne dieser Regelungen sind mit dem Erdboden verbundene Bauwerke, die der überwiegenden Nutzung zu Wohnzwecken bestimmt sind und gegen äußere Einflüsse schützen können.</p> <p>b) Gebäudebestandteile sind in ein Gebäude eingefügte Sachen, die durch ihre feste Verbindung mit dem Gebäude ihre Selbständigkeit verloren haben. Dazu gehören auch Einbaumöbel bzw. Einbauküchen, die individuell für das Gebäude raumspezifisch geplant und gefertigt sind.</p>	<p>7</p>	<p>nur versichert, soweit dies ausdrücklich vereinbart ist.</p> <p>Was versteht man unter Gebäuden, Gebäudebestandteilen, Gebäudezubehör, Terrassen und weiteren Grundstücksbestandteilen? Welche Sachen sind nicht versichert und welche zusätzlich versicherbar?</p> <p>7.1 Gebäude</p> <p>Gebäude sind mit dem Erdboden verbundene Bauwerke. Sie müssen gegen äußere Einflüsse schützen können und im Sinne dieser Versicherungsbedingungen für die überwiegende Nutzung zu Wohnzwecken bestimmt sein.</p> <p>7.2 Gebäudebestandteile</p> <p>Gebäudebestandteile sind in ein Gebäude eingefügte Sachen, die durch ihre feste Verbindung mit dem Gebäude ihre Selbständigkeit verloren haben. Dazu gehören auch Einbaumöbel bzw. Einbauküchen, die individuell für das Gebäude gefertigt und mit einem großen Einbauaufwand an das Gebäude</p>	
---	----------	---	--

	<p>c) Gebäudezubehör sind bewegliche Sachen, die sich im Gebäude befinden oder außen am Gebäude angebracht sind und der Instandhaltung bzw. überwiegenden Zweckbestimmung des versicherten Gebäudes dienen. Als Gebäudezubehör gelten ferner Müllboxen sowie Klingel- und Briefkastenanlagen auf dem Versicherungsgrundstück.</p> <p>d) Als Grundstückbestandteile gelten die mit dem Grund und Boden des Versicherungsgrundstücks fest verbundenen Sachen (sofern gesondert vereinbart gemäß Nr. 4 c).</p> <p>e) Versicherungsgrundstück ist das Flurstück/sind die Flurstücke, auf dem das versicherte Gebäude steht (Versicherungsort). Teilen sich mehrere Gebäude ein Flurstück, so gilt als</p>	<p>angepasst sind. Dazu gehören nicht Anbaumöbel oder Anbauküchen, die serienmäßig vorgefertigt sind.</p> <p>7.3 Gebäudezubehör</p> <p>Gebäudezubehör sind bewegliche Sachen, die sich im Gebäude befinden oder außen am Gebäude angebracht sind. Sie müssen der Instandhaltung bzw. überwiegenden Zweckbestimmung des versicherten Gebäudes dienen. Als Gebäudezubehör gelten auch Müllboxen sowie Klingel- und Briefkastenanlagen auf dem Versicherungsgrundstück.</p> <p>7.4 Terrassen und weitere Grundstückbestandteile</p> <p>Terrassen sind befestigte Flächen, die für den Aufenthalt im Freien vorgesehen sind. Als weitere Grundstückbestandteile gelten die mit dem Grund und Boden des Versicherungsgrundstücks fest verbundenen Sachen (sofern gesondert vereinbart gemäß Ziffer 7.6.2).</p>	<p>In VGB 2016 wird daraus § 8 Was ist unter dem Versicherungsort zu verstehen</p>
--	---	---	--

<p>Versicherungsort derjenige Teil des Flurstücks, der durch Einfriedung oder anderweitige Abgrenzung dem/den im Versicherungsschein bezeichneten Gebäude(n) ausschließlich zugehörig ist.</p> <p>3. Ausschlüsse</p> <p>a) Nicht versichert sind Photovoltaikanlagen sowie deren zugehörige Installationen (z. B. Solarmodule, Montagerahmen, Befestigungselemente, Mess-, Steuer- und Regeltechnik, Wechselrichter und Verkabelung).</p> <p>b) Nicht versichert sind in das Gebäude nachträglich eingefügte – nicht aber ausgetauschte – Sachen, die ein Mieter oder Wohnungseigentümer auf seine Kosten beschafft oder übernommen hat und daher hierfür die Gefahr trägt. Eine anderweitige Vereinbarung über die Gefahrtragung ist vom Versicherungsnehmer nachzuweisen.</p>		<p>7.5 Nicht versicherte Sachen</p> <p>Nicht versichert sind</p> <p>7.5.1 Photovoltaikanlagen sowie deren zugehörige Installationen (z. B. Solarmodule, Montagerahmen, Befestigungselemente, Mess-, Steuer- und Regeltechnik, Wechselrichter und Verkabelung);</p> <p>7.5.2 alle in das Gebäude nachträglich eingefügten Sachen, die ein Mieter oder ein Wohnungseigentümer</p> <p>7.5.2.1 auf seine Kosten beschafft oder übernommen hat und</p> <p>7.5.2.2 für die er die Gefahr trägt.</p> <p>Werden Sachen dagegen nur ersetzt, sind diese Sachen, auch höher- oder geringerwertige, versichert. Eine anderweitige Vereinbarung über die Gefahrtragung ist vom Versicherungsnehmer nachzuweisen.</p>	<p>Klarstellung</p>
---	--	--	---------------------

<p>c) Elektronisch gespeicherte Daten und Programme sind keine Sachen. Kosten für die Wiederherstellung von elektronisch gespeicherten Daten und Programmen sind nur versichert, soweit dies gesondert im Versicherungsvertrag vereinbart ist.</p> <p>4. Gesondert versicherbar</p> <p>a) Auf dem Hausdach befestigte Photovoltaikanlagen (Aufdachmontage) können mitversichert werden. Zur Photovoltaikanlage gehören Solarmodule, Montagerahmen, Befestigungselemente, Mess-, Steuer- und Regeltechnik, Wechselrichter und Verkabelung.</p> <p>b) In das Gebäude nachträglich eingefügte – nicht aber ausgetauschte – Sachen, die ein Mieter oder Wohnungseigentümer auf seine Kosten beschafft oder übernommen hat und daher hierfür die Gefahr trägt, können mitversichert werden.</p> <p>c) Als Grundstückbestandteile können mitversichert werden, soweit sie sich auf dem im Versicherungsschein bezeichneten Grundstück befinden:</p>	<p>7.5.3 Elektronisch gespeicherte Daten und Programme. Kosten für die Wiederherstellung von elektronisch gespeicherten Daten und Programmen sind nur versichert, soweit dies zusätzlich im Versicherungsvertrag vereinbart ist.</p> <p>7.6 Zusätzlich versicherbar</p> <p>Nur durch zusätzliche Vereinbarung können folgende Sachen mitversichert werden:</p> <p>7.6.1 Nachträglich eingefügte Sachen des Mieters/Wohnungseigentümers</p> <p>Abweichend von Ziffer 7.5.2 sind alle in das Gebäude eingefügten Sachen versichert, die ein Mieter oder ein Wohnungseigentümer auf seine Kosten beschafft oder übernommen hat und für die er die Gefahr trägt.</p> <p>7.6.2 Folgende weitere Grundstückbestandteile auf dem Versicherungsgrundstück</p>	<p>In VGB 2016 ist die Photovoltaikanlage nicht mehr versicherbar</p>
---	---	---

	aa) Carports; bb) Gewächs- und Gartenhäuser; cc) Grundstückseinfriedungen (auch Hecken); dd) Hof- und Gehwegbefestigungen; ee) Hundehütten; ff) Masten- und Freileitungen; gg) Wege- und Gartenbeleuchtungen.		7.6.2.1 Carports; 7.6.2.2 Gewächs- und Gartenhäuser; 7.6.2.3 Grundstückseinfriedungen (auch Hecken); 7.6.2.4 Hof- und Gehwegbefestigungen; 7.6.2.5 Hundehütten; 7.6.2.6 Masten- und Freileitungen; 7.6.2.7 Wege- und Gartenbeleuchtungen.	
		8	Was ist unter dem Versicherungsort zu verstehen? Der Versicherungsort ist das Versicherungsgrundstück. Das Versicherungsgrundstück ist das Flurstück/sind die Flurstücke, auf dem das versicherte Gebäude steht. Stehen auf einem Flurstück mehrere Gebäude, ist derjenige Teil des Flurstücks Versicherungsort, der durch Einfriedung oder anderweitige Abgrenzung ausschließlich zu dem/den versicherten Gebäude(n) gehört.	Regelung aus § 5.2.(e) VGB 2014
6	Wohnungs- und Teileigentum 1. Ist bei Verträgen mit einer	10	Welche Regelungen gelten für Wohnungs- und Teileigentum? 10.1 Bei Verträgen mit Wohnungseigentümergeinschaften gilt:	Keine inhaltlichen Änderungen

<p>Gemeinschaft von Wohnungseigentümern der Versicherer wegen des Verhaltens einzelner Wohnungseigentümer ganz oder teilweise leistungsfrei, so kann er sich hierauf gegenüber den übrigen Wohnungs-eigentümern wegen deren Sondereigentums sowie deren Miteigentumsanteile nicht berufen.</p> <p>2. Die übrigen Wohnungseigentümer können verlangen, dass der Versicherer sie auch insoweit entschädigt, als er gegenüber einzelnen Miteigentümern leistungsfrei ist, sofern diese zusätzliche Entschädigung zur Wiederherstellung des gemeinschaftlichen Eigentums verwendet wird. Der Wohnungseigentümer, in dessen Person der Verwirkungsgrund vorliegt, ist verpflichtet, dem Versicherer diese Mehraufwendungen zu erstatten.</p> <p>3. Für die Gebäudeversicherung bei Teileigentum gelten Nr. 1 und Nr. 2 entsprechend.</p>	<p>Wenn der Versicherer wegen des Verhaltens einzelner Wohnungseigentümer ganz oder teilweise leistungsfrei ist, bleibt er den übrigen Wohnungseigentümern zur Leistung verpflichtet. Das gilt für deren Sondereigentum und deren Miteigentumsanteile.</p> <p>10.2 Nicht oder teilweise entschädigt wird der Miteigentumsanteil desjenigen, gegenüber dem der Versicherer ganz oder teilweise leistungsfrei ist. Die übrigen Wohnungseigentümer können dennoch Entschädigung für diesen Miteigentumsanteil verlangen. Das setzt voraus, dass diese zusätzliche Entschädigung verwendet wird, um das gemeinschaftliche Eigentum wiederherzustellen. Der Wohnungseigentümer, gegenüber dem der Versicherer ganz oder teilweise leistungsfrei ist, muss dem Versicherer diese zusätzliche Entschädigung ersetzen.</p> <p>10.3 Für die Gebäudeversicherung bei Teileigentum gelten Ziffer 10.1 und Ziffer 10.2 entsprechend.</p>	
---	--	--

		9	<p>Was gilt für Selbstbeteiligungen im Versicherungsvertrag?</p> <p>Eine Selbstbeteiligung ist der Anteil der Entschädigung oder der Betrag, den der Versicherungsnehmer je Versicherungsfall selbst zu tragen hat. Selbstbeteiligungen können individuell vereinbart werden. Sie können sich je nach versicherter Gefahr und Versicherungsleistung voneinander unterscheiden. Im Versicherungsschein werden sie jeweils ausgewiesen.</p>	<p>Neu in Proximus 4</p> <p>Definition der Selbstbeteiligung</p>
7	<p>Versicherte Kosten</p> <p>1. Versicherte Kosten</p> <p>Versichert sind die infolge eines Versicherungsfalles notwendigen und tatsächlich angefallenen</p> <p>a) Aufräumungs- und Abbruchkosten für das Aufräumen und den Abbruch versicherter Sachen sowie für das Wegräumen und den Abtransport von Schutt und sonstigen Resten dieser Sachen zum nächsten Ablagerungsplatz und für das Ablagern und Vernichten;</p> <p>b) Bewegungs- und Schutzkosten die dadurch entstehen, dass zum Zweck der Wiederherstellung oder</p>	11	<p>Welche Kosten sind versichert?</p> <p>Der Versicherer ersetzt folgende Kosten, die infolge eines Versicherungsfalles erforderlich und tatsächlich angefallen sind:</p> <p>11.1 Aufräumungs- und Abbruchkosten</p> <p>11.2 Bewegungs- und Schutzkosten</p>	

	<p>Wiederbeschaffung versicherter Sachen andere Sachen bewegt, verändert oder geschützt werden müssen.</p> <p>2. Entschädigungsgrenze</p> <p>Die Entschädigung für versicherte Kosten gemäß Nr. 1 a) und b) ist je Versicherungsfall begrenzt.</p> <p>a) In der Gleitenden Neuwertversicherung (§ 10 Nr. 1 a) auf 5 % der Versicherungssumme Wert 1914, multipliziert mit dem im Zeitpunkt des Versicherungsfalles für den Vertrag geltenden Anpassungsfaktor (§ 13 Nr. 2 b).</p> <p>b) In der Neuwert- und Zeitwertversicherung sowie der Versicherung zum gemeinen Wert (§ 10 Nr. 1 b - d) auf 5 % der Versicherungssumme.</p>		<p>Der Ersatz versicherter Kosten nach Ziffer 11.1 und Ziffer 11.2 ist je Versicherungsfall begrenzt:</p> <p>In der Gleitenden Neuwertversicherung (Ziffer 14.1.1) auf 5 % der Versicherungssumme Wert 1914, multipliziert mit dem im Zeitpunkt des Versicherungsfalles für den Vertrag geltenden Anpassungsfaktor (Ziffer 17.2).</p> <p>In der Gleitenden Zeitwertversicherung und der Versicherung zum gemeinen Wert (Ziffer 14.1.2 und Ziffer 14.1.3) auf 5 % der Versicherungssumme.</p>	<p>In VGB 2016 gibt es keine Option des Wechsels in die Neuwertversicherung !</p>
	<p>Regelung steht in § 7 VGB 2014</p>	<p>12</p>	<p>Was ist unter den Aufräumungs- und Abbruchkosten und den Bewegungs- und Schutzkosten zu verstehen?</p> <p>12.1 Aufräumungs- und Abbruchkosten</p> <p>Das sind Kosten, die entstehen, um</p>	<p>Siehe § 7 VGB 2014</p>

			<p>versicherte Sachen aufzuräumen und abzurechnen. Dies schließt Aufwendungen ein, um Schutt und sonstige Reste dieser Sachen wegzuräumen, zum nächsten Ablagerungsplatz abzutransportieren, sie abzulagern und zu vernichten.</p> <p>12.2 Bewegungs- und Schutzkosten</p> <p>Das sind Kosten, die entstehen, um andere Sachen zu bewegen, zu verändern oder zu schützen. Erstattet werden sie, wenn diese Maßnahmen dazu dienen, versicherte Sachen wiederherzustellen oder wiederzubeschaffen.</p>	
8	<p>Mehrkosten</p> <p>1. Versicherte Mehrkosten</p> <p>Der Versicherer ersetzt die infolge eines Versicherungsfalles tatsächlich entstandenen Aufwendungen für notwendige Mehrkosten durch</p> <p>a) behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen;</p> <p>b) Preissteigerungen nach Eintritt des Versicherungsfalles.</p>			

2. Mehrkosten durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen

a) Mehrkosten durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen sind Aufwendungen, die dadurch entstehen, dass die versicherte und vom Schaden betroffene Sache aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften nicht in derselben Art und Güte wiederhergestellt oder wiederbeschafft werden darf.

b) Soweit behördliche Anordnungen vor Eintritt des Versicherungsfalles erteilt wurden, sind die dadurch entstehenden Mehrkosten nicht versichert. War aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften die Nutzung der Sachen zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles ganz oder teilweise untersagt, sind die dadurch entstehenden Mehrkosten nicht versichert.

c) Wenn die Wiederherstellung der versicherten und vom Schaden betroffenen Sache aufgrund behördlicher Wiederherstellungs-beschränkungen nur an anderer Stelle erfolgen darf, werden die Mehrkosten nur in dem Umfang ersetzt, in dem sie auch bei Wiederherstellung an bisheriger Stelle entstanden wären.

<p>d) Mehrkosten infolge Preissteigerungen, die dadurch entstehen, dass sich die Wiederherstellung durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen verzögert, werden gemäß Nr. 3 ersetzt.</p> <p>e) Ist der Zeitwert Versicherungswert, so werden auch die Mehrkosten nur im Verhältnis des Zeitwertes zum Neuwert ersetzt.</p> <p>3. Mehrkosten durch Preissteigerungen nach Eintritt des Versicherungsfalles</p> <p>a) Mehrkosten durch Preissteigerungen sind Aufwendungen für Preissteigerungen versicherter und vom Schaden betroffener Sachen zwischen dem Eintritt des Versicherungsfalles und der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung.</p> <p>b) Wenn der Versicherungsnehmer die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung nicht unverzüglich veranlasst, werden die Mehrkosten nur in dem Umfang ersetzt, in dem sie auch bei unverzüglicher Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung entstanden wären.</p> <p>c) Mehrkosten infolge von außergewöhnlichen Ereignissen,</p>			<p>Siehe Ziffer 14.1.1.2 VGB 2016</p>
---	--	--	---------------------------------------

<p>behördlichen Wiederherstellungs- oder Betriebsbeschränkungen oder Kapitalmangel sind nicht versichert. Sofern behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung der versicherten und vom Schaden betroffenen Sachen verzögern, werden die dadurch entstandenen Preissteigerungen jedoch ersetzt.</p> <p>d) Ist der Zeitwert Versicherungswert, so werden auch die Mehrkosten nur im Verhältnis des Zeitwerts zum Neuwert ersetzt.</p> <p>4. Entschädigungsgrenze</p> <p>Die Entschädigung für versicherte Mehrkosten ist je Versicherungsfall begrenzt.</p> <p>a) In der gleitenden Neuwertversicherung (§ 10 Nr. 1 a) auf 5 % der Versicherungssumme Wert 1914, multipliziert mit dem im Zeitpunkt des Versicherungsfalles für den Vertrag geltenden Anpassungsfaktor (§ 13 Nr. 2 b).</p> <p>b) In der Neuwert- und</p>			<p>In VGB 2016 gibt es für</p> <p>Mehrkosten durch behördliche Wiederherstellungsbegrenzungen und für</p> <p>Mehrkosten durch Preissteigerungen nach dem Versicherungsfall</p> <p>keine besonderen Entschädigungsgrenzen</p>
--	--	--	---

	Zeitwertversicherung sowie der Versicherung zum gemeinen Wert (§ 10 Nr. 1 b - d) auf 5 % der Versicherungssumme.			
9	<p>Mietausfall, Mietwert</p> <p>1. Mietausfall, Mietwert</p> <p>Der Versicherer ersetzt</p> <p>a) den Mietausfall einschließlich fortlaufender Mietnebenkosten, wenn Mieter von Wohnräumen infolge eines Versicherungsfalles zu Recht die Zahlung der Miete ganz oder teilweise eingestellt haben;</p> <p>b) den ortsüblichen Mietwert von Wohnräumen einschließlich fortlaufender Nebenkosten im Sinne des Mietrechts, die der Versicherungsnehmer selbst bewohnt und die infolge eines Versicherungsfalles unbenutzbar geworden sind, falls dem Versicherungsnehmer die Beschränkung auf einen benutzbar gebliebenen Teil der Wohnung nicht zugemutet werden kann;</p>	13	<p>Was ist unter Mietausfall und Mietwert zu verstehen? In welchem Umfang sind sie versichert?</p> <p>13.1 Mietausfall, Mietwert</p> <p>Der Versicherer ersetzt</p> <p>13.1.1 den Mietausfall, wenn Mieter von Wohnräumen wegen eines Versicherungsfalles zu Recht die Zahlung der Miete ganz oder teilweise eingestellt haben. Das schließt die fortlaufenden Betriebskosten im Sinne des Mietrechts ein;</p> <p>13.1.2 den ortsüblichen Mietwert von Wohnräumen, die der Versicherungsnehmer selbst bewohnt. Das schließt die fortlaufenden Betriebskosten im Sinne des Mietrechts ein. Voraussetzung für den Ersatz des Mietwerts ist, dass dem Versicherungsnehmer wegen eines Versicherungsfalles nicht zugemutet werden kann, zumindest Teile der</p>	Keine inhaltlichen Änderungen

<p>c) auch einen durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen verursachten zusätzlichen Mietausfall bzw. Mietwert.</p> <p>2. Haftzeit</p> <p>a) Mietausfall oder Mietwert werden bis zu dem Zeitpunkt ersetzt, in dem die Räume wieder benutzbar sind, höchstens jedoch für 12 Monate seit dem Eintritt des Versicherungsfalles.</p> <p>b) Mietausfall oder Mietwert werden nur insoweit ersetzt, wie der Versicherungsnehmer die mögliche Wiederbenutzung nicht schuldhaft verzögert.</p> <p>3. Gewerblich genutzte Räume</p> <p>Für gewerblich genutzte Räume kann die Versicherung des Mietausfalles oder des ortsüblichen Mietwertes vereinbart werden.</p>	<p>Wohnung zu nutzen;</p> <p>13.1.3 auch einen durch öffentlich-rechtliche Wiederherstellungsbeschränkungen verursachten zusätzlichen Mietausfall nach Ziffer 13.1.1 bzw. Mietwert nach Ziffer 13.1.2.</p> <p>13.2 Zeitraum für Mietausfall oder Mietwert</p> <p>13.2.1 Mietausfall oder Mietwert werden für den Zeitraum ersetzt, in dem Räume nicht benutzbar sind, höchstens aber für 12 Monate seit dem Eintritt des Versicherungsfalles.</p> <p>13.2.2 Mietausfall oder Mietwert werden nur insoweit ersetzt, wie der Versicherungsnehmer die mögliche Wiederbenutzung nicht schuldhaft verzögert.</p> <p>13.3 Gewerblich genutzte Räume</p> <p>Für gewerblich genutzte Räume kann die Versicherung des Mietausfalls oder des ortsüblichen Mietwertes vereinbart werden.</p>	
---	--	--

<p>10</p>	<p>Versicherungswert, Versicherungssumme</p> <p>1. Vereinbarte Versicherungswerte</p> <p>Als Versicherungswert kann der Gleitende Neuwert, der Neuwert, der Zeitwert oder der Gemeine Wert vereinbart werden. Im Versicherungsfall kann der Gemeine Wert Anwendung finden, wenn die versicherte Sache dauerhaft entwertet ist (siehe d). Der Versicherungswert bildet die Grundlage der Entschädigungsberechnung.</p> <p>a) Gleitender Neuwert</p> <p>aa) Der Gleitende Neuwert ist der Betrag, der aufzuwenden ist, um Sachen gleicher Art und Güte in neuwertigem Zustand herzustellen, ausgedrückt in Preisen des Jahres 1914. Maßgebend sind der ortsübliche Neubauwert einschließlich Architektengebühren sowie sonstige Konstruktions- und Planungskosten.</p>	<p>14</p>	<p>Welche Versicherungswerte gibt es? Was ist die Versicherungssumme?</p> <p>14.1 Vereinbarte Versicherungswerte</p> <p>Der Versicherungswert bildet die Grundlage für die Berechnung der Entschädigung. Der für das Gebäude vereinbarte Versicherungswert gilt auch für Gebäudezubehör und weitere Grundstücksbestandteile nach Ziffer 7.3 und Ziffer 7.4. Als Versicherungswert können der Gleitende Neuwert, der Gleitende Zeitwert oder der Gemeine Wert vereinbart werden.</p> <p>14.1.1 Gleitender Neuwert</p> <p>14.1.1.1 Der Gleitende Neuwert ist der Betrag, der aufzuwenden ist, um Sachen gleicher Art und Güte in neuwertigem Zustand herzustellen. Maßgebend ist der ortsübliche Neubauwert. Dazu gehören Architektenhonorare sowie sonstige Konstruktions- und Planungskosten. Der Gleitende Neuwert wird ausgedrückt in Preisen des Jahres 1914. Kann eine Sache wegen Technologiefortschritts in derselben Art und Güte nicht mehr oder nur mit</p>	<p>Keine Option der Neuwertversicherung nach VGB 2016</p>
-----------	--	-----------	---	---

	<p>bb) Der Versicherer passt den Versicherungsschutz nach a) aa) an die Baukostenentwicklung an (§ 13 Nr. 2). Es besteht insoweit Versicherungsschutz auf der Grundlage des ortsüblichen Neubauwertes zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles.</p>	<p>unwirtschaftlichem Aufwand wiederhergestellt werden, umfasst der Gleitende Neuwert auch Aufwendungen für Ersatzgüter. Diese müssen den zu ersetzenden Sachen möglichst nahekommen.</p> <p>14.1.1.2 Im Gleitenden Neuwert berücksichtigt sind:</p> <p>Mehrkosten durch öffentlich-rechtliche Wiederherstellungsbeschränkungen, die dadurch entstehen, dass versicherte und vom Schaden betroffene Sachen wegen öffentlich-rechtlicher Vorschriften nicht in derselben Art und Güte wiederhergestellt oder wiederbeschafft werden können. Mehrkosten durch Preissteigerungen zwischen dem Eintritt des Versicherungsfalles und der unverzüglich veranlassten Wiederherstellung.</p> <p>14.1.1.3 Der Versicherer passt den Versicherungsschutz nach Ziffer 14.1.1.1 an die Baukostenentwicklung an (Ziffer 17). Insoweit besteht Versicherungsschutz auf der Grundlage des ortsüblichen Neubauwerts zum Zeitpunkt der unverzüglich nach dem Versicherungsfall veranlassten Wiederherstellung.</p>	<p>Siehe § 8 VGB 2014</p> <p>Entschädigungsgrenzen entfallen</p>
--	--	---	--

<p>cc) Wenn sich durch bauliche Maßnahmen innerhalb des laufenden Versicherungsjahres der Wert des Gebäudes erhöht, besteht bis zum Schluss dieses Jahres auch insoweit Versicherungsschutz.</p> <p>b) Neuwert</p> <p>Der Neuwert ist der Betrag, der aufzuwenden ist, um Sachen gleicher Art und Güte in neuwertigem Zustand herzustellen. Maßgebend sind der ortsübliche Neubauwert einschließlich Architektengebühren sowie sonstige Konstruktions- und Planungskosten.</p> <p>c) Zeitwert</p> <p>Der Zeitwert ergibt sich aus dem Neuwert des Gebäudes (siehe b) abzüglich der Wertminderung insbesondere durch Alter und Abnutzungsgrad.</p> <p>d) Gemeiner Wert</p> <p>Der Gemeine Wert ist der erzielbare Verkaufspreis für das Gebäude oder für das Altmaterial.</p>	<p>14.1.1.4 Wenn sich durch bauliche Maßnahmen innerhalb der laufenden Versicherungsperiode der Wert des Gebäudes erhöht, besteht auch insoweit Versicherungsschutz bis zum Schluss dieser Periode.</p> <p>14.1.2 Gleitender Zeitwert</p> <p>Der Gleitende Zeitwert ergibt sich aus dem Neuwert des Gebäudes, ermittelt nach Ziffer 14.1.1, abzüglich einer Wertminderung insbesondere durch Alter und Abnutzungsgrad.</p> <p>14.1.3 Gemeiner Wert</p> <p>Der Gemeine Wert ist der erzielbare Verkaufspreis für das Gebäude oder für das Altmaterial.</p>	<p>Keine Option der Neuwertversicherung nach VGB 2016.</p> <p>In VGB 2016 ist die Versicherungssumme Wert 1914 festgelegt.</p> <p>Wenn der VN die Regelung nicht mehr möchte, muss er den gesamten Vertrag kündigen oder in die Gleitende Zeitwertversicherung wechseln</p>
---	---	---

<p>Ist Versicherung zum Gleitenden Neuwert, Neuwert oder Zeitwert vereinbart und ist das Gebäude zum Abbruch bestimmt oder sonst dauernd entwertet, so ist Versicherungswert lediglich der gemeine Wert. Eine dauernde Entwertung liegt insbesondere vor, wenn das Gebäude für seinen Zweck nicht mehr zu verwenden ist.</p> <p>Der Versicherungswert von Gebäudezubehör und Grundstücksbestandteilen, die nicht Gebäude sind, entspricht dem für das Gebäude vereinbarten Versicherungswert.</p> <p>2. Versicherungssumme</p> <p>a) Die Versicherungssumme ist der zwischen Versicherer und Versicherungsnehmer im Einzelnen vereinbarte Betrag, der dem Versicherungswert entsprechen soll.</p> <p>b) Wenn bauliche Änderungen vorgenommen werden, soll der Versicherungsnehmer die Versicherungssumme an den veränderten Versicherungswert anpassen.</p> <p>c) Ist Neuwert, Zeitwert oder gemeiner Wert vereinbart worden, soll der Versicherungsnehmer die</p>		<p>14.2 Abweichender Versicherungswert bei dauerhaft entwerteten Gebäuden</p> <p>Auch wenn Gleitender Neuwert oder Gleitender Zeitwert vereinbart ist, kann der Gemeine Wert Versicherungswert sein. Das ist dann der Fall, wenn das Gebäude zum Abbruch bestimmt oder sonst dauerhaft entwertet ist. Eine dauerhafte Entwertung liegt insbesondere vor, wenn das Gebäude für seinen Zweck nicht mehr zu verwenden ist.</p> <p>14.3 Versicherungssumme</p> <p>14.3.1 Die Versicherungssumme wird zwischen Versicherer und Versicherungsnehmer vereinbart. Sie soll dem Versicherungswert entsprechen.</p>	<p>Siehe 14.3.3 VGB 2016 Neuwertregelung fällt weg. Da der Neuwert als</p>
---	--	--	--

	<p>Versicherungssumme für die versicherte Sache für die Dauer des Versicherungsverhältnisse dem jeweils gültigen Versicherungswert anpassen.</p> <p>d) Entspricht zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles die Versicherungssumme nicht dem Versicherungswert, kann die Regelung über die Unterversicherung zur Anwendung kommen (§ 14 Nr. 9).</p>		<p>14.3.2 Ist zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles die Versicherungssumme geringer als der Versicherungswert, kann die Regelung über die Unterversicherung zur Anwendung kommen (Ziffer 18.8).</p> <p>14.3.3 Ist Gemeiner Wert vereinbart, ist der Versicherungsnehmer für die zutreffende Höhe der Versicherungssumme verantwortlich.</p>	<p>Ausgangswert ausschließlich als Gleitender Neuwert vereinbart werden kann, wird der Zeitwert – systematisch bedingt – zu einem Gleitenden Zeitwert</p> <p>Die Überwachungspflicht des VN über die zutreffende Höhe der Versicherungssumme kommt nur noch bei der Vereinbarung zum Gemeinen Wert zum Tragen</p>
11	Zahlung der ersten oder einmaligen Prämie	27	<p>Beginn des Versicherungsschutzes, Prämienzahlung</p> <p>27.1 Beginn des Versicherungsschutzes</p> <p>Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt, wenn der Versicherungsnehmer die erste oder einmalige Prämie rechtzeitig im Sinne von Ziffer 27.2 zahlt. Dies gilt vorbehaltlich der Regelungen über die Folgen verspäteter Zahlungen oder Nichtzahlung der Erst- oder</p>	<p>Keine inhaltlichen Änderungen</p> <p>Text der erweiterten Einlösklausel (nach Proximus 4) aufgenommen</p>

	<p>1. Rechtzeitige Zahlung</p> <p>Die im Versicherungsschein genannte erste oder einmalige Prämie wird unverzüglich nach Ablauf von 14 Tagen nach Zugang des Versicherungsscheins fällig. Ist die Zahlung der Jahresprämie in Raten vereinbart, gilt als erste Prämie nur die erste Rate der ersten Jahresprämie.</p> <p>2. Nicht rechtzeitige Zahlung</p> <p>Wenn der Versicherungsnehmer die erste oder einmalige Prämie nicht zu dem maßgebenden Fälligkeitszeitpunkt zahlt, so ist der Versicherer für einen vor Zahlung der Prämie eingetretenen Versicherungsfall nicht zur Leistung verpflichtet, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge der Nichtzahlung der Prämie aufmerksam gemacht hat.</p> <p>Die Leistungsfreiheit tritt jedoch nicht ein, wenn der Versicherungsnehmer die</p>	<p>Einmalprämie.</p> <p>27.2 Fälligkeit der Erst- oder Einmalprämie</p> <p>27.2.1 Die im Versicherungsschein genannte erste oder einmalige Prämie wird unverzüglich nach Ablauf von 14 Tagen nach Zugang des Versicherungsscheins fällig. Ist die Zahlung der Jahresprämie in Raten vereinbart, gilt als erste Prämie nur die erste Rate der ersten Jahresprämie.</p> <p>27.2.2 Zahlt der Versicherungsnehmer die erste oder einmalige Prämie nicht rechtzeitig, sondern zu einem späteren Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst zu diesem Zeitpunkt. Dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat. Für Versicherungsfälle, die bis zur Zahlung der Prämie eintreten, ist der Versicherer nur dann nicht zur Leistung verpflichtet, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolgen der Nichtzahlung der</p>	
--	--	--	--

	<p>Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.</p>		<p>Prämie aufmerksam gemacht hat.</p> <p>27.2.3 Zahlt der Versicherungsnehmer die Prämie nicht rechtzeitig, kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten, solange die Prämie nicht gezahlt ist. Der Versicherer kann nicht zurücktreten, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.</p>	
<p>12</p>	<p>Ermittlung der Versicherungssumme in der Gleitenden Neuwertversicherung, Unterversicherung</p> <p>1. Ermittlung der Versicherungssumme in der Gleitenden Neuwertversicherung</p> <p>Die Versicherungssumme ist nach dem ortsüblichen Neubauwert (§ 10 Nr. 1 a) zu ermitteln, der in den Preisen des Jahres 1914 ausgedrückt wird (Versicherungssumme „Wert 1914“).</p> <p>Die Versicherungssumme gilt als richtig ermittelt, wenn</p> <p>a) sie aufgrund einer vom Versicherer anerkannten Schätzung eines Bausachverständigen festgesetzt wird;</p>	<p>15</p>	<p>Wie wird die Versicherungssumme in der Gleitenden Neuwertversicherung ermittelt? Was ist der Unterversicherungsverzicht?</p> <p>15.1 Ermittlung der Versicherungssumme in der gleitenden Neuwertversicherung</p> <p>Die Versicherungssumme ist nach dem ortsüblichen Neubauwert (Ziffer 14.1.1) zu ermitteln. Dieser wird in den Preisen des Jahres 1914 ausgedrückt (Versicherungssumme „Wert 1914“).</p> <p>Die Versicherungssumme gilt unter folgenden Voraussetzungen als richtig ermittelt:</p>	<p>Schätzung eines Bausachverständigen entfällt</p>

<p>b) der Versicherungsnehmer im Antrag den Neubauwert in Preisen eines anderen Jahres zutreffend angibt und der Versicherer diesen Betrag umrechnet;</p> <p>c) der Versicherungsnehmer Antragsfragen nach Größe, Ausbau und Ausstattung des Gebäudes zutreffend beantwortet und der Versicherer hiernach die Versicherungssumme „Wert 1914“ berechnet.</p> <p>2. Unterversicherungsverzicht</p> <p>a) Wird die nach Nr. 1 ermittelte Versicherungssumme „Wert 1914“ vereinbart, nimmt der Versicherer bei der Entschädigung einschließlich Kosten (§ 7 und § 8) und versicherten Mietausfalles bzw. Mietwertes (§ 9) keinen Abzug wegen Unterversicherung vor (Unterversicherungsverzicht).</p> <p>b) Ergibt sich im Versicherungsfall, dass die Beschreibung des Gebäudes und seiner Ausstattung gemäß Nr. 1 c) von den tatsächlichen Verhältnissen bei Vertragsabschluss abweicht und ist</p>		<p>15.1.1 Der Versicherungsnehmer hat die Fragen im Antrag nach Größe, Ausbau und Ausstattung des Gebäudes zutreffend beantwortet und</p> <p>15.1.2 der Versicherer hat nach diesen Angaben die Versicherungssumme „Wert 1914“ berechnet.</p> <p>15.2 Geltung und Umfang des Unterversicherungsverzichts</p> <p>15.2.1 Wenn die Versicherungssumme „Wert 1914“ nach Ziffer 15.1 ermittelt und nach Ziffer 14.1.1 vereinbart wird, gilt ein Unterversicherungsverzicht. Der Versicherer verzichtet dann auf einen Abzug wegen Unterversicherung. Das gilt auch für die Kosten und den Mietausfall.</p>	<p>Neubauwert in Preisen eines anderen Jahres entfällt</p> <p>Siehe Ziffer 15.2.3 VGB 2016</p>
---	--	---	--

	<p>dadurch die Versicherungssumme „Wert 1914“ zu niedrig bemessen, so kann der Versicherer nach den Regelungen über die Anzeigepflichtverletzungen vom Vertrag zurücktreten, kündigen oder eine Vertragsanpassung vornehmen; ferner kann er bezüglich der Differenz zwischen vereinbarter Versicherungssumme und tatsächlichem Versicherungswert nach den Regeln der Unterversicherung leistungsfrei sein.</p> <p>c) Der Unterversicherungsverzicht gilt ferner nicht, wenn der der Versicherungssummenermittlung zugrunde liegende Bauzustand nach Vertragsabschluss durch wertsteigernde bauliche Maßnahmen verändert wurde und die Veränderung dem Versicherer nicht unverzüglich angezeigt wurde. Dies gilt nicht, soweit der ortsübliche Neubauwert innerhalb des zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles laufenden Versicherungsjahres durch bauliche Maßnahmen erhöht wurde.</p>		<p>15.2.2 Ein Abzug wegen Unterversicherung erfolgt jedoch, wenn nach Vertragsschluss wertsteigernde bauliche Maßnahmen zu Veränderungen der nach Ziffer 15.1 ermittelten Versicherungssumme führen und dies dem Versicherer nicht unverzüglich angezeigt wurde. Kein Abzug wegen Unterversicherung erfolgt aber, wenn die wertsteigernden baulichen Maßnahmen in der Versicherungsperiode vorgenommen wurden, in der ein Versicherungsfall eingetreten ist.</p> <p>15.2.3 Hat der Versicherungsnehmer die Antragsfragen nach Ziffer 15.1 nicht zutreffend beantwortet und wurde dadurch die Versicherungssumme „Wert 1914“ zu niedrig bemessen, gilt der</p>	
--	---	--	---	--

			<p>Unterversicherungsverzicht nach Ziffer 15.2.1 nicht. Dadurch kann der Versicherer auch einen Abzug wegen Unterversicherung vornehmen. Die Rechte des Versicherers nach den Regelungen der Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers oder seines Vertreters bis zum Vertragsschluss bleiben davon unberührt.</p>	
13	<p>Prämie in der Gleitenden Neuwertversicherung und deren Anpassung</p> <p>1. Berechnung der Prämie</p> <p>Grundlagen der Berechnung der Prämie sind die Versicherungssumme „Wert 1914“, der vereinbarte Prämienatz sowie der Anpassungsfaktor (siehe Nr. 2 a).</p> <p>Die jeweils zu zahlende Jahresprämie wird berechnet durch Multiplikation der vereinbarten Grundprämie 1914 (Versicherungssumme „Wert 1914“ multipliziert mit dem Prämienatz) mit dem jeweils gültigen Anpassungsfaktor.</p>	16	<p>Wie wird die Prämie in der Gleitenden Neuwertversicherung ermittelt?</p> <p>Grundlagen der Berechnung der Prämie sind</p> <p>16.1 die Versicherungssumme „Wert 1914“,</p> <p>16.2 der Prämienatz sowie</p> <p>16.3 der Anpassungsfaktor.</p> <p>Die jeweils zu zahlende Jahresprämie wird berechnet durch die Multiplikation dieser Werte.</p>	Keine inhaltlichen Änderungen
		17		

<p>2. Anpassung der Prämie</p> <p>a) Die Prämie verändert sich entsprechend der Anpassung des Versicherungsschutzes (§ 10 Nr. 1 a) gemäß der Erhöhung oder Verminderung des Anpassungsfaktors.</p> <p>b) Der Anpassungsfaktor erhöht oder vermindert sich jeweils zum 1. Januar eines jeden Jahres für das in diesem Jahr beginnende Versicherungsjahr entsprechend dem Prozentsatz, um den sich der jeweils für den Monat Mai des Vorjahres veröffentlichte Baupreisindex für Wohngebäude und der für den Monat April des Vorjahres veröffentlichte Tariflohnindex für das Baugewerbe verändert haben. Beide Indizes gibt das Statistische Bundesamt bekannt. Bei dieser Anpassung wird die Änderung des Baupreisindex zu 80 % und die des Tariflohnindex zu 20 % berücksichtigt, und zwar der jeweilige Index auf zwei Stellen nach dem Komma gerundet. Der Anpassungsfaktor wird auf zwei</p>	<p>Was sind die Grundlagen der Anpassung von Versicherungsschutz und Prämie?</p> <p>Es gelten folgende Grundlagen:</p> <p>17.1 Wird der Versicherungsschutz nach Ziffer 14.1.1.3 angepasst, verändert sich die Prämie. Dazu kommt es, wenn sich der Anpassungsfaktor erhöht oder vermindert.</p> <p>17.2 Der Anpassungsfaktor verändert sich jeweils zum 1. Januar eines jeden Jahres für die in diesem Jahr beginnende Versicherungsperiode. Er erhöht oder vermindert sich entsprechend dem Prozentsatz, um den sich der jeweils für den Monat Mai des Vorjahres veröffentlichte Baupreisindex für Wohngebäude und der für den Monat April des Vorjahres veröffentlichte Tariflohnindex für das Baugewerbe verändert haben. Beide Indizes gibt das Statistische Bundesamt bekannt. Bei dieser Anpassung wird die Änderung des Baupreisindex zu 80 % und die des Tariflohnindex zu 20 % berücksichtigt. Bei der Berechnung der Veränderungsrate zum Vorjahr und der anschließenden Gewichtung beider</p>	
---	--	--

<p>Stellen nach dem Komma errechnet und gerundet. Soweit bei Rundungen die dritte Zahl nach dem Komma eine Fünf oder eine höhere Zahl ist, wird aufgerundet, sonst abgerundet.</p> <p>c) Der Versicherungsnehmer kann einer Erhöhung der Prämie innerhalb eines Monats, nachdem ihm die Mitteilung über die Erhöhung des Anpassungsfaktors zugegangen ist, durch Erklärung in Textform widersprechen. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung. Damit wird die Erhöhung nicht wirksam. Die Versicherung bleibt dann als Neuwertversicherung (§ 10 Nr. 1 b) in Kraft, und zwar zur bisherigen Prämie und mit einer Versicherungssumme, die sich aus der Versicherungssumme „Wert 1914“ multipliziert mit 1/100 des Baupreisindex für Wohngebäude ergibt, der im Mai des Vorjahres galt.</p> <p>In diesem Fall gilt ein vereinbarter Unterversicherungsverzicht nicht mehr.</p>	<p>Veränderungsraten wird jeweils auf zwei Stellen nach dem Komma gerundet. Der Anpassungsfaktor wird auf zwei Stellen nach dem Komma gerundet. Soweit bei Rundungen die dritte Zahl nach dem Komma eine 5 oder eine höhere Zahl ist, wird aufgerundet, sonst abgerundet.</p>	<p>Die Widerspruchsoption gegen die Anpassung des Versicherungsschutzes nach der Gleitenden Neuwertversicherung entfällt. Dem VN bleibt die Möglichkeit zur ordentlichen Kündigung zum Ende der Vertragslaufzeit oder in die Gleitende Zeitwertversicherung wechseln.</p>
--	---	---

	Das Recht des Versicherungsnehmers auf Herabsetzung der Versicherungssumme wegen erheblicher Überversicherung bleibt unberührt.			Geregelt in § 74 VVG
14	<p>Entschädigungsberechnung</p> <p>1. Gleitende Neuwert- und Neuwertversicherung</p> <p>a) Der Versicherer ersetzt</p> <p>aa) bei zerstörten Gebäuden die ortsüblichen Wiederherstellungskosten des Gebäudes (einschließlich der Architektengebühren sowie sonstiger Konstruktions- und Planungskosten) unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles,</p> <p>bb) bei beschädigten Gebäuden oder sonstigen beschädigten Sachen die notwendigen Reparaturkosten unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles zuzüglich einer durch die Reparatur nicht ausgeglichenen Wertminderung, höchstens jedoch den Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles,</p>	18	<p>Wie wird die Entschädigung ermittelt?</p> <p>18.1 Gleitende Neuwertversicherung</p> <p>18.1.1 Der Versicherer ersetzt</p> <p>18.1.1.1 bei zerstörten Gebäuden die ortsüblichen Wiederherstellungskosten nach Ziffer 14.1.1.1 zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles. Das schließt Mehrkosten nach Ziffer 14.1.1.2 ein. Architektenhonorare sowie sonstige Konstruktions- und Planungskosten gehören auch zur Entschädigung;</p> <p>18.1.1.2 bei beschädigten Gebäuden oder sonstigen beschädigten Sachen die erforderlichen Reparaturkosten zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles. Der Versicherer ersetzt außerdem eine Wertminderung, die durch die Reparatur nicht ausgeglichen wird. Ersetzt wird aber höchstens der Versicherungswert zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles.</p>	Keine inhaltlichen Änderungen

<p>cc) bei zerstörten oder abhanden gekommenen sonstigen Sachen den Wiederbeschaffungspreis von Sachen gleicher Art und Güte im neuwertigen Zustand unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles.</p> <p>b) Öffentlich-rechtliche Vorschriften, nach denen die noch vorhandene und technisch brauchbare Sachsubstanz der versicherten und vom Schaden betroffenen Sache für die Wiederherstellung nicht wieder verwendet werden darf, werden bei der Entschädigungsberechnung gemäß a) berücksichtigt, soweit</p> <p>aa) es sich nicht um behördliche Anordnungen handelt, die vor Eintritt des Versicherungsfalles erteilt wurden oder</p> <p>bb) nicht aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften die Nutzung der Sachen zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles ganz oder teilweise untersagt war.</p> <p>Mehrkosten durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen, die dadurch entstehen, dass die versicherte und vom Schaden betroffene Sache aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften</p>	<p>18.1.1.3 bei zerstörten oder abhandengekommenen sonstigen Sachen den Wiederbeschaffungspreis für Sachen gleicher Art und Güte im neuwertigen Zustand zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles;</p> <p>18.1.2 Wenn wegen öffentlich-rechtlicher Vorschriften technisch noch brauchbare Sachsubstanz der versicherten Sachen für die Wiederherstellung nicht verwendet werden darf, dann erhält der Versicherungsnehmer eine entsprechende Entschädigung nach Ziffer 18.1.1.</p> <p>Das setzt voraus, dass</p> <p>18.1.2.1 die behördlichen Anordnungen nicht vor Eintritt des Versicherungsfalles erteilt wurden oder</p> <p>18.1.2.2 die Nutzung der Sachen zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles nicht aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften ganz oder teilweise untersagt war.</p>	<p>Regelung entfällt. Es gibt keine besonderen Entschädigungsgrenzen für Mehrkosten nach VGB 2016</p>
--	---	---

<p>nicht in derselben Art und Güte wiederhergestellt oder wiederbeschafft werden darf, werden im Rahmen der Entschädigungsberechnung gemäß a) nicht ersetzt.</p> <p>c) Der erzielbare Verkaufspreis von Resten wird bei der Entschädigungsberechnung gemäß a) angerechnet.</p> <p>2. Zeitwert</p> <p>Der Versicherer ersetzt</p> <p>a) bei zerstörten Gebäuden den Neuwert unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles abzüglich der Wertminderung insbesondere durch Alter und Abnutzungsgrad;</p> <p>b) bei beschädigten Gebäuden oder sonstigen beschädigten Sachen die notwendigen Reparaturkosten unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles</p>		<p>18.1.3 Preissteigerungen zwischen dem Versicherungsfall und der Wiederherstellung werden entschädigt, wenn die Wiederherstellung innerhalb von 3 Jahren nach Eintritt des Versicherungsfalles sichergestellt wird.</p> <p>18.1.4 Der erzielbare Verkaufspreis von Resten wird bei der Entschädigungsberechnung nach Ziffer 18.1.1 angerechnet.</p> <p>18.2 Gleitender Zeitwert</p> <p>18.2.1 Der Versicherer ersetzt</p> <p>18.2.1.1 bei zerstörten Gebäuden den Neuwert zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles nach Ziffer 14.1.1 abzüglich der Wertminderung insbesondere durch Alter und Abnutzungsgrad;</p> <p>18.2.1.2 bei beschädigten Gebäuden oder sonstigen beschädigten Sachen die erforderlichen Reparaturkosten zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles. Der</p>	<p>Hinweis auf 3 Jahren für die Wiederherstellung gemäß §14.7 VGB 2014</p>
---	--	---	--

<p>zuzüglich einer durch die Reparatur nicht ausgeglichenen Wertminderung, höchstens jedoch den Zeitwert unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles;</p> <p>c) bei zerstörten oder abhanden gekommenen sonstigen Sachen den Wiederbeschaffungspreis von Sachen gleicher Art und Güte im neuwertigen Zustand zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses unter Berücksichtigung eines Abzuges entsprechend dem insbesondere durch das Alter und den Abnutzungsgrad bestimmten Zustand;</p> <p>d) Der erzielbare Verkaufspreis von Resten wird bei der Entschädigungsberechnung gemäß a) bis c) angerechnet.</p> <p>3. Gemeiner Wert</p> <p>Soweit ein Gebäude zum Abbruch bestimmt oder sonst dauerhaft entwertet ist, werden versicherte Sachen nur unter Zugrundelegung des erzielbaren Verkaufspreises ohne Grundstücksanteile (gemeiner Wert) entschädigt.</p>	<p>Versicherer ersetzt außerdem eine Wertminderung, die durch die Reparatur nicht ausgeglichen wird. Ersetzt wird aber höchstens der Zeitwert zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles;</p> <p>18.2.1.3 bei zerstörten oder abhandengekommen sonstigen Sachen den Wiederbeschaffungspreis von Sachen gleicher Art und Güte im neuwertigen Zustand zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles. Davon abgezogen wird die Wertminderung insbesondere durch Alter und Abnutzung.</p> <p>18.2.2 Der erzielbare Verkaufspreis von Resten wird bei der Entschädigungsberechnung nach Ziffer 18.2.1 angerechnet.</p> <p>18.3 Gemeiner Wert</p> <p>Ist ein Gebäude zum Abbruch bestimmt oder sonst dauerhaft entwertet, werden versicherte Sachen zum erzielbaren Verkaufspreis ohne den Grundstücksanteil entschädigt.</p>	
--	---	--

<p>4. Kosten</p> <p>Berechnungsgrundlage für die Entschädigung versicherter Kosten (§ 7 und § 8) ist der Nachweis tatsächlich angefallener Kosten unter Berücksichtigung der jeweils vereinbarten Entschädigungsgrenzen.</p> <p>5. Mietausfall, Mietwert</p> <p>Der Versicherer ersetzt den versicherten Mietausfall bzw. Mietwert bis zum Ende der vereinbarten Haftzeit (max. 12 Monate).</p> <p>6. Mehrwertsteuer</p> <p>a) Die Mehrwertsteuer wird nicht ersetzt, wenn der Versicherungsnehmer vorsteuerabzugsberechtigt ist; das Gleiche gilt, wenn der Versicherungsnehmer Mehrwertsteuer tatsächlich nicht gezahlt hat.</p> <p>b) Für die Berechnung der Entschädigung versicherter Kosten (§ 7 und § 8) und versicherten Mietausfalls bzw. Mietwerts (§ 9) gilt a) entsprechend.</p>	<p>18.4 Kosten</p> <p>Versicherte Kosten nach Ziffer 12 werden ersetzt, wenn sie nachweislich tatsächlich angefallen sind. Dabei werden die jeweils vereinbarten Entschädigungsgrenzen berücksichtigt.</p> <p>18.5 Mietausfall, Mietwert</p> <p>Der Versicherer ersetzt den versicherten Mietausfall bzw. Mietwert bis zum Ende des vereinbarten Zeitraums nach Ziffer 13.2.</p>	<p>Siehe Ziffer 18.9 VGB 2016</p>
---	--	-----------------------------------

<p>7. Neuwertanteil</p> <p>In der Gleitenden Neuwertversicherung und der Neuwertversicherung erwirbt der Versicherungsnehmer den Anspruch auf Zahlung des Teils der Entschädigung, der den Zeitwertschaden übersteigt (Neuwertanteil) nur, soweit und sobald er innerhalb von drei Jahren nach Eintritt des Versicherungsfalles sicherstellt, dass er die Entschädigung verwenden wird, um versicherte Sachen in gleicher Art und Zweckbestimmung an der bisherigen Stelle wiederherzustellen oder wiederzubeschaffen. Ist dies an der bisherigen Stelle rechtlich nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zu vertreten, so genügt es, wenn die Gebäude an anderer Stelle innerhalb der Bundesrepublik Deutschland wiederhergestellt werden.</p> <p>Der Zeitwertschaden errechnet sich aus der Entschädigung nach Nr. 1 a), Nr. 1 b) und Nr. 1 c) unter Berücksichtigung eines Abzuges entsprechend dem insbesondere durch das Alter und den Abnutzungsgrad bestimmten Zustand.</p> <p>Der Versicherungsnehmer ist zur Rückzahlung des vom Versicherer entschädigten Neuwertanteils verpflichtet, wenn die Sache infolge eines</p>	<p>18.6 Neuwertanteil</p> <p>In der Gleitenden Neuwertversicherung erwirbt der Versicherungsnehmer den Anspruch auf Zahlung des Teils der Entschädigung, der den Zeitwertschaden nach Ziffer 18.2 übersteigt (Neuwertanteil), nur unter folgenden Voraussetzungen:</p> <p>18.6.1 Der Versicherungsnehmer stellt sicher, dass er die Entschädigung verwenden wird, um versicherte Sachen in gleicher Art und Zweckbestimmung an der bisherigen Stelle wiederherzustellen oder wiederzubeschaffen, und</p> <p>18.6.2 die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung ist innerhalb eines Zeitraums von 3 Jahren nach Eintritt des Versicherungsfalles sichergestellt. Ist die Wiederherstellung an der bisherigen Stelle rechtlich nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zu vertreten, genügt es, das Gebäude an anderer Stelle innerhalb der Bundesrepublik Deutschland zu errichten.</p> <p>Der Versicherungsnehmer muss den Neuwertanteil zurückzahlen, wenn er verschuldet hat, dass die Sache nicht innerhalb einer angemessenen Frist</p>	
---	---	--

<p>Verschuldens des Versicherungsnehmers nicht innerhalb einer angemessenen Frist wiederhergestellt oder wiederbeschafft worden ist.</p> <p>8. Gesamtentschädigung, Kosten auf Weisung des Versicherers</p> <p>In der Neu- und Zeitwertversicherung ist die Gesamtentschädigung für versicherte Sachen (§ 5), versicherte Kosten (§ 7 und § 8) und versicherten Mietausfalls bzw. Mietwerts (§ 9) je Versicherungsfall auf die Versicherungssumme begrenzt. Aufwendungsersatz, der auf Weisung des Versicherers entstanden ist, wird unbegrenzt ersetzt.</p> <p>9. Feststellung und Berechnung einer Unterversicherung</p> <p>Ist die Versicherungssumme im Zeitpunkt des Versicherungsfalles in der Gleitenden Neuwertversicherung (§ 10 Nr. 1 a) ohne Vereinbarung eines Unterversicherungsverzichts, in der Neu-</p>	<p>wiederhergestellt oder wiederbeschafft wurde.</p> <p>18.7 Gesamtentschädigung, Kosten auf Weisung des Versicherers</p> <p>In der Zeitwertversicherung ist die Gesamtentschädigung für versicherte Sachen nach Ziffer 6, versicherte Kosten nach Ziffer 12 und versicherten Mietausfall bzw. Mietwert nach Ziffer 13 je Versicherungsfall auf den für den Zeitpunkt des Versicherungsfalles geltenden Versicherungswert begrenzt.</p> <p>Schadenabwendungs- und Schadenminderungskosten (Aufwendungsersatz gemäß § 83 VVG), die auf Weisung des Versicherers entstanden sind, werden unbegrenzt ersetzt.</p> <p>18.8 Feststellung und Berechnung einer Unterversicherung</p> <p>Für die Fälle von Ziffer 15.2.2 und Ziffer 15.2.3 gilt für die Prüfung der Unterversicherung Folgendes: Ist die Versicherungssumme zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles</p>	
---	--	--

<p>und Zeitwertversicherung sowie in der Versicherung zum gemeinen Wert (§ 10 Nr. 1 b – Nr. 1 c) niedriger als der Versicherungswert der versicherten Sachen (Unterversicherung), wird die Entschädigung gemäß Nr. 1 bis Nr. 3 in dem Verhältnis von Versicherungssumme zum Versicherungswert nach folgender Berechnungsformel gekürzt:</p> $\text{Entschädigung} = \frac{\text{Schadenbetrag} \times \text{Versicherungssumme „Wert 1914“}}{\text{Versicherungswert 1914}}$ <p>Entsprechendes gilt für die Berechnung versicherter Kosten (§ 7 und § 8), versicherten Mietausfalles bzw. Mietwerts (§ 9) sowie des Aufwendungsersatzes (§ 83 VVG).</p> <p>Aufwendungsersatz, der auf Weisung des Versicherers entstanden ist, wird unbegrenzt ersetzt.</p>	<p>niedriger als der Versicherungswert, besteht eine Unterversicherung. In diesem Fall wird die Entschädigung nach Ziffer 18.1 bis Ziffer 18.3 in dem Verhältnis von Versicherungssumme zum Versicherungswert gekürzt. Es gilt folgende Berechnungsformel:</p> $\text{Entschädigung} = \frac{\text{Schadenbetrag} \times \text{Versicherungssumme (Wert 1914)}}{\text{Versicherungswert 1914}}$ <p>Die Erstattung von versicherten Kosten nach Ziffer 12 und des versicherten Mietausfalles bzw. Mietwertes nach Ziffer 13 wird nach der gleichen Berechnungsformel in dem Verhältnis von Versicherungssumme zum Versicherungswert gekürzt.</p> <p>18.9 Mehrwertsteuer</p> <p>Die Mehrwertsteuer wird nur ersetzt, wenn und soweit sie tatsächlich angefallen ist.</p>	
---	---	--

	<p>10. Selbstbehalt</p> <p>Im Versicherungsfall wird der im Versicherungsvertrag vereinbarte Selbstbehalt abgezogen.</p>		<p>18.10 Selbstbeteiligung</p> <p>Selbstbeteiligungen werden in der vereinbarten Höhe von der Entschädigung abgezogen.</p>	
15	<p>Zahlung und Verzinsung der Entschädigung</p> <p>1. Fälligkeit der Entschädigung</p> <p>a) Die Entschädigung wird fällig, wenn die Feststellungen des Versicherers zum Grunde und zur Höhe des Anspruchs abgeschlossen sind.</p> <p>Der Versicherungsnehmer kann einen Monat nach Meldung des Schadens den Betrag als Abschlagszahlung beanspruchen, der nach Lage der Sache mindestens zu zahlen ist.</p> <p>b) Der über den Zeitwertschaden hinausgehende Teil der Entschädigung wird fällig, nachdem der Versicherungsnehmer gegenüber dem Versicherer den Nachweis geführt hat, dass er die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung sichergestellt hat.</p>	20	<p>Wann wird die Entschädigung gezahlt und wie wird sie verzinst?</p> <p>20.1 Fälligkeit der Entschädigung</p> <p>20.1.1 Die Entschädigung wird fällig, wenn der Versicherer den Anspruch dem Grund und der Höhe nach abschließend festgestellt hat.</p> <p>Der Versicherungsnehmer kann einen Monat nach Meldung des Schadens den Betrag als Abschlagszahlung beanspruchen, der voraussichtlich mindestens zu zahlen ist.</p> <p>20.1.2 Der über den Zeitwertschaden hinausgehende Teil der Entschädigung wird fällig, nachdem der Versicherungsnehmer nachgewiesen hat, dass er die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung sichergestellt hat.</p>	Keine inhaltliche Änderung

<p>2. Rückzahlung des Neuwertanteils</p> <p>Der Versicherungsnehmer ist zur Rückzahlung der vom Versicherer nach Nr. 1 b) geleisteten Entschädigung einschließlich etwaiger nach Nr. 3 b) gezahlter Zinsen verpflichtet, wenn die Sache infolge eines Verschuldens des Versicherungsnehmers nicht innerhalb einer angemessenen Frist wiederhergestellt oder wiederbeschafft worden ist.</p> <p>3. Verzinsung</p> <p>Für die Verzinsung gilt, soweit nicht aus einem anderen Rechtsgrund eine weitergehende Zinspflicht besteht:</p> <p>a) Die Entschädigung ist – soweit sie nicht innerhalb eines Monats nach Meldung des Schadens geleistet wird – seit Anzeige des Schadens zu verzinsen.</p> <p>b) Der über den Zeitwertschaden hinausgehende Teil der Entschädigung ist ab dem Zeitpunkt zu verzinsen, in dem der Versicherungsnehmer die Sicherstellung der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung versicherter Sachen</p>	<p>20.2 Rückzahlung des Neuwertanteils</p> <p>Der Versicherungsnehmer ist zur Rückzahlung der nach Ziffer 20.1.2 geleisteten Entschädigung verpflichtet, wenn die Sache infolge seines Verschuldens nicht innerhalb einer angemessenen Frist wiederhergestellt oder wiederbeschafft worden ist. Das gilt auch für Zinsen, die der Versicherer nach Ziffer 20.3.2 gezahlt hat.</p> <p>20.3 Verzinsung</p> <p>Für die Verzinsung gelten folgende Regelungen, soweit nicht aus einem anderen Rechtsgrund eine weitergehende Zinspflicht besteht:</p> <p>20.3.1 Entschädigung</p> <p>Sie ist ab der Anzeige des Schadens zu verzinsen. Dies gilt nicht, soweit die Entschädigung innerhalb eines Monats geleistet wurde.</p> <p>20.3.2 Über den Zeitwertschaden hinausgehender Teil der Entschädigung Dieser ist ab dem Zeitpunkt zu verzinsen, in dem der Versicherungsnehmer die Sicherstellung für die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung nachgewiesen</p>	
--	---	--

<p>gegenüber dem Versicherer nachgewiesen hat.</p> <p>c) Der Zinssatz liegt 1 Prozentpunkt unter dem jeweiligen Basiszinssatz des Bürgerlichen Gesetzbuches (§ 247 BGB), mindestens jedoch bei 4 % und höchstens bei 6 % Zinsen pro Jahr.</p> <p>d) Die Zinsen werden zusammen mit der Entschädigung fällig.</p> <p>4. Hemmung</p> <p>Bei der Berechnung der Fristen gemäß Nr. 1, Nr. 3 a) und Nr. 3 b) ist der Zeitraum nicht zu berücksichtigen, in dem infolge Verschuldens des Versicherungsnehmers die Entschädigung nicht ermittelt oder nicht gezahlt werden kann.</p> <p>5. Aufschiebung der Zahlung</p> <p>Der Versicherer kann die Zahlung aufschieben, solange</p> <p>a) Zweifel an der Empfangsberechtigung des Versicherungsnehmers bestehen;</p>	<p>hat.</p> <p>20.3.3 Zinssatz</p> <p>Der Zinssatz liegt 1 % unter dem jeweiligen Basiszinssatz des Bürgerlichen Gesetzbuchs (§ 247 BGB), mindestens aber bei 4 % und höchstens bei 6 % Zinsen pro Jahr.</p> <p>Die Zinsen werden zusammen mit der Entschädigung fällig.</p> <p>20.4 Hemmung</p> <p>Bei der Berechnung der Fristen nach Ziffer 20.1 und Ziffer 20.3.1 und Ziffer 20.3.2 gilt: Nicht zu berücksichtigen ist der Zeitraum, für den wegen Verschuldens des Versicherungsnehmers die Entschädigung nicht ermittelt oder nicht gezahlt werden kann.</p> <p>20.5 Aufschiebung der Zahlung</p> <p>Der Versicherer kann die Zahlung aufschieben, solange</p> <p>20.5.1 Zweifel an der Empfangsberechtigung des Versicherungsnehmers bestehen;</p>	
--	---	--

	<p>b) ein behördliches oder strafgerichtliches Verfahren gegen den Versicherungsnehmer oder seinen Repräsentanten aus Anlass dieses Versicherungsfalles noch läuft;</p> <p>c) eine Mitwirkung des Realgläubigers gemäß den gesetzlichen Bestimmungen über die Sicherung von Realgläubigern nicht erfolgte.</p>		<p>20.5.2 ein behördliches oder strafgerichtliches Verfahren gegen den Versicherungsnehmer oder seinen Repräsentanten aus Anlass dieses Versicherungsfalles noch läuft;</p> <p>20.5.3 eine gesetzlich vorgesehene Mitwirkung des Realgläubigers nicht erfolgte.</p>	
16	<p>Sachverständigenverfahren</p> <p>1. Feststellung der Schadenhöhe</p> <p>Der Versicherungsnehmer kann nach Eintritt des Versicherungsfalles verlangen, dass die Höhe des Schadens in einem Sachverständigenverfahren festgestellt wird.</p> <p>Ein solches Sachverständigenverfahren können Versicherer und Versicherungsnehmer auch gemeinsam vereinbaren.</p> <p>2. Weitere Feststellungen</p> <p>Das Sachverständigenverfahren kann durch Vereinbarung auf weitere Feststellungen</p>	19	<p>Welche Regeln gelten für das Sachverständigenverfahren?</p> <p>19.1 Feststellung der Schadenhöhe</p> <p>Der Versicherungsnehmer kann nach Eintritt des Versicherungsfalles verlangen, dass die Höhe des Schadens in einem Sachverständigenverfahren festgestellt wird.</p> <p>Ein solches Sachverständigenverfahren können der Versicherer und der Versicherungsnehmer auch gemeinsam vereinbaren.</p> <p>19.2 Weitere Feststellungen</p> <p>Der Versicherungsnehmer und der Versicherer können vereinbaren, das Sachverständigenverfahren auf weitere</p>	Keine inhaltlichen Änderungen

<p>zum Versicherungsfall ausgedehnt werden.</p> <p>3. Verfahren vor Feststellung</p> <p>Für das Sachverständigenverfahren gilt:</p> <p>a) Jede Partei hat in Textform einen Sachverständigen zu benennen. Eine Partei, die ihren Sachverständigen benannt hat, kann die andere unter Angabe des von ihr genannten Sachverständigen in Textform auffordern, den zweiten Sachverständigen zu benennen. Wird der zweite Sachverständige nicht innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Aufforderung benannt, so kann ihn die auffordernde Partei durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernennen lassen. In der Aufforderung durch den Versicherer ist der Versicherungsnehmer auf diese Folge hinzuweisen.</p> <p>b) Der Versicherer darf als Sachverständigen keine Person benennen, die Mitbewerber des Versicherungsnehmers ist oder mit ihm in</p>	<p>Feststellungen zum Versicherungsfall auszudehnen.</p> <p>19.3 Verfahren vor der Feststellung</p> <p>Für das Sachverständigenverfahren gilt:</p> <p>19.3.1 Jede Partei hat in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) einen Sachverständigen zu benennen. Eine Partei, die ihren Sachverständigen benannt hat, kann die andere Partei in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) auffordern, den zweiten Sachverständigen zu benennen. Dabei muss sie den von ihr benannten Sachverständigen angeben. Der zweite Sachverständige muss innerhalb von 2 Wochen nach Zugang der Aufforderung benannt werden. Wenn das nicht geschieht, kann die auffordernde Partei den Sachverständigen durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernennen lassen. In seiner Aufforderung muss der Versicherer den Versicherungsnehmer auf diese Folge hinweisen.</p> <p>19.3.2 Der Versicherer darf folgende Personen nicht als Sachverständigen benennen:</p> <p>19.3.2.1 Mitbewerber des</p>	
--	---	--

<p>dauernder Geschäftsverbindung steht; ferner keine Person, die bei Mitbewerbern oder Geschäftspartnern angestellt ist oder mit ihnen in einem ähnlichen Verhältnis steht.</p> <p>c) Beide Sachverständige benennen in Textform vor Beginn ihrer Feststellungen einen dritten Sachverständigen als Obmann. Die Regelung unter b) gilt entsprechend für die Benennung eines Obmannes durch die Sachverständigen. Einigen sich die Sachverständigen nicht, so wird der Obmann auf Antrag einer Partei durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernannt.</p> <p>4. Feststellung</p> <p>Die Feststellungen der Sachverständigen müssen enthalten:</p> <p>a) ein Verzeichnis der abhanden gekommenen, zerstörten und beschädigten versicherten Sachen sowie deren nach dem Versicherungsvertrag in Frage kommenden Versicherungswerte</p>	<p>Versicherungsnehmers; 19.3.2.2 Personen, die mit dem Versicherungsnehmer in dauernder Geschäftsverbindung stehen; 19.3.2.3 Personen, die bei Mitbewerbern oder Geschäftspartnern des Versicherungsnehmers angestellt sind oder mit ihnen in einem ähnlichen Verhältnis stehen.</p> <p>19.3.3 Beide Sachverständige benennen in Textform (z. B. E- Mail, Telefax oder Brief) vor Beginn ihrer Feststellungen einen dritten Sachverständigen als Obmann. Die Regelung nach Ziffer 19.3.2 gilt auch für seine Benennung. Wenn sich die Sachverständigen nicht einigen, wird der Obmann durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernannt. Dies geschieht auf Antrag einer der beiden Parteien.</p> <p>19.4 Feststellung</p> <p>Die Feststellungen der Sachverständigen müssen enthalten:</p> <p>19.4.1 ein Verzeichnis der abhandengekommen, der zerstörten und der beschädigten versicherten Sachen mit den dazugehörigen Versicherungswerten zum Zeitpunkt des</p>	
---	---	--

<p>zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles;</p> <p>b) die Wiederherstellungs- und Wiederbeschaffungskosten;</p> <p>c) die Restwerte der vom Schaden betroffenen Sachen;</p> <p>d) die nach dem Versicherungsvertrag versicherten Kosten und den versicherten Mietausfall bzw. Mietwert;</p> <p>e) den Versicherungswert der nicht vom Schaden betroffenen versicherten Sachen zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles, wenn kein Unterversicherungsverzicht gegeben ist.</p> <p>5. Verfahren nach Feststellung</p> <p>Der Sachverständige übermittelt seine Feststellungen beiden Parteien gleichzeitig. Weichen die Feststellungen der Sachverständigen voneinander ab, so übergibt der Versicherer sie unverzüglich dem Obmann. Dieser entscheidet über die streitig gebliebenen Punkte innerhalb der durch die Feststellungen der Sachverständigen gezogenen Grenzen und übermittelt seine Entscheidung beiden Parteien gleichzeitig.</p>	<p>Versicherungsfalles;</p> <p>19.4.2 die Wiederherstellungs- und Wiederbeschaffungskosten;</p> <p>19.4.3 die Restwerte der vom Schaden betroffenen Sachen;</p> <p>19.4.4 die versicherten Kosten und den versicherten Mietausfall bzw. Mietwert. Wenn kein Unterversicherungsverzicht gegeben ist, muss zudem der Versicherungswert der nicht vom Schaden betroffenen versicherten Sachen zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles enthalten sein.</p> <p>19.5 Verfahren nach der Feststellung</p> <p>Jeder Sachverständige übermittelt seine Feststellungen beiden Parteien gleichzeitig. Weichen die Feststellungen der Sachverständigen voneinander ab, übergibt der Versicherer sie unverzüglich dem Obmann. Dieser entscheidet über die darin streitig gebliebenen Punkte. Die Feststellungen der Sachverständigen bilden dabei die Grenzen für den Entscheidungsspielraum des Obmanns. Seine Entscheidung übermittelt der Obmann beiden Parteien gleichzeitig.</p>	
---	---	--

<p>Die Feststellungen der Sachverständigen oder des Obmannes sind für die Vertragsparteien verbindlich, wenn nicht nachgewiesen wird, dass sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweichen. Aufgrund dieser verbindlichen Feststellungen berechnet der Versicherer die Entschädigung.</p> <p>Im Falle unverbindlicher Feststellungen erfolgen diese durch gerichtliche Entscheidung. Dies gilt auch, wenn die Sachverständigen die Feststellung nicht treffen können oder wollen oder sie verzögern.</p> <p>6. Kosten</p> <p>Sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, trägt jede Partei die Kosten ihres Sachverständigen. Die Kosten des Obmannes tragen beide Parteien je zur Hälfte.</p> <p>7. Obliegenheiten</p> <p>Durch das Sachverständigenverfahren werden die Obliegenheiten des Versicherungsnehmers nicht berührt.</p>	<p>Die Feststellungen der Sachverständigen bzw. des Obmanns sind für die Vertragsparteien verbindlich. Sie sind unverbindlich, wenn nachgewiesen wird, dass sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweichen. Aufgrund von verbindlichen Feststellungen berechnet der Versicherer die Entschädigung.</p> <p>Wenn die Feststellungen unverbindlich sind, trifft das Gericht eine verbindliche Feststellung. Dies gilt auch, wenn die Sachverständigen die Feststellung nicht treffen können oder wollen oder sie verzögern.</p> <p>19.6 Kosten</p> <p>Sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, trägt jede Partei die Kosten ihres Sachverständigen. Die Kosten des Obmanns tragen beide Parteien je zur Hälfte.</p> <p>19.7 Obliegenheiten</p> <p>Durch das Sachverständigenverfahren werden die Obliegenheiten des Versicherungsnehmers nicht berührt</p>	
--	---	--

<p>17</p>	<p>Vertraglich vereinbarte, besondere Obliegenheiten des Versicherungsnehmers vor dem Versicherungsfall, Sicherheitsvorschriften</p> <p>1. Sicherheitsvorschriften</p> <p>Als vertraglich vereinbarte, besondere Obliegenheiten hat der Versicherungsnehmer</p> <p>a) die versicherten Sachen, insbesondere wasserführende Anlagen und Einrichtungen, Dächer und außen angebrachte Sachen stets in ordnungsgemäßem Zustand zu erhalten und Mängel oder Schäden unverzüglich beseitigen zu lassen;</p> <p>b) nicht genutzte Gebäude oder Gebäudeteile zu jeder Jahreszeit genügend häufig zu kontrollieren und dort alle wasserführenden Anlagen und Einrichtungen abzusperrern, zu entleeren und entleert zu halten;</p> <p>c) in der kalten Jahreszeit alle Gebäude und Gebäudeteile zu beheizen und dies genügend häufig zu kontrollieren oder dort alle wasserführenden Anlagen und</p>	<p>21</p>	<p>Welche vertraglich vereinbarten Sicherheitsvorschriften (zusätzliche Obliegenheiten) hat der Versicherungsnehmer vor dem Versicherungsfall zu erfüllen?</p> <p>21.1 Sicherheitsvorschriften</p> <p>Als vertraglich vereinbarte, zusätzliche Obliegenheiten gelten folgende Sicherheitsvorschriften:</p> <p>21.1.1 Versicherte Sachen sind stets in ordnungsgemäßem Zustand zu erhalten. Dies gilt insbesondere für wasserführende Anlagen und Einrichtungen, Dächer und außen angebrachte Sachen. Mängel oder Schäden an diesen Sachen müssen unverzüglich beseitigt werden.</p> <p>21.1.2 Nicht genutzte Gebäude oder Gebäudeteile müssen zu jeder Jahreszeit genügend häufig kontrolliert werden. Außerdem sind dort alle wasserführenden Anlagen und Einrichtungen abzusperrern, zu entleeren und entleert zu halten.</p> <p>21.1.3 In der kalten Jahreszeit müssen alle Gebäude und Gebäudeteile beheizt werden. Dies ist genügend häufig zu</p>	<p>Keine inhaltlichen Änderungen</p>
-----------	---	-----------	--	--------------------------------------

	<p>Einrichtungen abzusperren, zu entleeren und entleert zu halten;</p> <p>d) zur Vermeidung von Überschwemmungs- bzw. Rückstauschäden</p> <p>aa) bei rückstaugefährdeten Räumen Rückstausicherungen funktionsbereit zu halten und</p> <p>bb) Abflussleitungen auf dem Versicherungsgrundstück freizuhalten.</p> <p>2. Folgen der Obliegenheitsverletzung</p> <p>Verletzt der Versicherungsnehmer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine dieser genannten Obliegenheiten, ist der Versicherer zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei (§ 28 VVG).</p>		<p>kontrollieren. Alternativ sind dort alle wasserführenden Anlagen und Einrichtungen abzusperren, zu entleeren und entleert zu halten.</p> <p>21.1.4 Zur Vermeidung von Überschwemmungs- bzw. Rückstauschäden gilt:</p> <p>21.1.4.1 Bei rückstaugefährdeten Räumen müssen Rückstausicherungen funktionsbereit gehalten werden.</p> <p>21.1.4.2 Die Abflussleitungen auf dem Versicherungsgrundstück müssen frei gehalten werden.</p> <p>21.2 Folgen einer Obliegenheitsverletzung</p> <p>Verletzt der Versicherungsnehmer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine der in Ziffer 21.1 genannten Obliegenheiten, ist der Versicherer zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei (gemäß § 28 VVG).</p>	
18	<p>Besondere gefahrerhöhende Umstände</p> <p>1. Anzeigepflichtige Gefahrerhöhung</p> <p>Eine anzeigepflichtige Gefahrerhöhung (§§ 23 ff VVG) kann insbesondere dann</p>	23	<p>Welche besonderen Umstände erhöhen die Gefahr?</p> <p>23.1 Anzeigepflichtige Gefahrerhöhung</p> <p>Eine anzeigepflichtige Gefahrerhöhung (nach § 23 VVG) kann insbesondere in</p>	Keine inhaltlichen Änderungen

<p>vorliegen, wenn</p> <p>a) sich ein Umstand ändert, nach dem der Versicherer vor Vertragsschluss gefragt hat;</p> <p>b) ein Gebäude oder der überwiegende Teil eines Gebäudes nicht genutzt wird;</p> <p>c) an einem Gebäude Baumaßnahmen durchgeführt werden, in deren Verlauf das Dach ganz oder teilweise entfernt wird oder die das Gebäude überwiegend unbenutzbar machen;</p> <p>d) in dem versicherten Gebäude ein Gewerbebetrieb aufgenommen oder verändert wird;</p> <p>e) das Gebäude nach Vertragsschluss unter Denkmalschutz gestellt wird.</p> <p>2. Folgen einer Gefahrerhöhung</p> <p>Zu den Folgen einer Gefahrerhöhung siehe §§ 24 ff VVG.</p>	<p>den folgenden Fällen vorliegen:</p> <p>23.1.1 Es ändert sich ein Umstand, nach dem der Versicherer vor Vertragsschluss gefragt hat.</p> <p>23.1.2 Das Gebäude oder der überwiegende Teil des Gebäudes wird nicht mehr genutzt.</p> <p>23.1.3 Am Gebäude werden Baumaßnahmen durchgeführt, in deren Verlauf das Dach ganz oder teilweise entfernt wird.</p> <p>23.1.4 Baumaßnahmen am Gebäude führen dazu, dass es überwiegend unbenutzbar wird.</p> <p>23.1.5 In dem Gebäude wird ein Gewerbebetrieb aufgenommen.</p> <p>23.1.6 Das Gebäude wird nach Vertragsschluss unter Denkmalschutz gestellt.</p> <p>23.2 Folgen einer Gefahrerhöhung</p> <p>Die Folgen einer Gefahrerhöhung sind in den §§ 24ff. VVG geregelt.</p>	
--	---	--

<p>19</p>	<p>Obliegenheiten bei und nach Eintritt des Versicherungsfalls</p> <p>a) Der Versicherungsnehmer hat bei und nach Eintritt des Versicherungsfalls</p> <p>aa) nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen;</p> <p>bb) dem Versicherer den Schadeneintritt, nachdem er von ihm Kenntnis erlangt hat, unverzüglich – ggf. auch mündlich oder telefonisch – anzuzeigen;</p> <p>cc) Weisungen des Versicherers zur Schadenabwendung/-minderung - ggf. auch mündlich oder telefonisch – einzuholen, wenn die Umstände dies gestatten;</p> <p>dd) Weisungen des Versicherers zur Schadenabwendung/-minderung, soweit für ihn zumutbar, zu befolgen. Erteilen mehrere an dem Versicherungsvertrag beteiligte Versicherer unterschiedliche Weisungen, hat der Versicherungsnehmer nach pflichtgemäßem Ermessen zu handeln;</p>	<p>22</p>	<p>Obliegenheiten bei und nach Eintritt des Versicherungsfalles</p> <p>22.1 Der Versicherungsnehmer hat bei und nach Eintritt des Versicherungsfalles</p> <p>22.1.1 nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen;</p> <p>22.1.2 dem Versicherer den Schadeneintritt, nachdem er von ihm Kenntnis erlangt hat, unverzüglich – ggf. auch mündlich oder telefonisch – anzuzeigen;</p> <p>22.1.3 Weisungen des Versicherers zur Schadenabwendung/-minderung – ggf. auch mündlich oder telefonisch – einzuholen, wenn die Umstände dies gestatten;</p> <p>22.1.4 Weisungen des Versicherers zur Schadenabwendung/-minderung, soweit für ihn zumutbar, zu befolgen. Erteilen mehrere an dem Versicherungsvertrag beteiligte Versicherer unterschiedliche Weisungen, hat der Versicherungsnehmer nach pflichtgemäßem Ermessen zu handeln;</p>	<p>Keine inhaltlichen Änderungen</p>
-----------	--	-----------	--	--------------------------------------

<p>ee) Schäden durch strafbare Handlungen gegen das Eigentum unverzüglich der Polizei anzuzeigen;</p> <p>ff) dem Versicherer und der Polizei unverzüglich ein Verzeichnis der abhandengekommenen Sachen einzureichen;</p> <p>gg) das Schadenbild so lange unverändert zu lassen, bis die Schadenstelle oder die beschädigten Sachen durch den Versicherer freigegeben worden sind. Sind Veränderungen unumgänglich, sind das Schadenbild nachvollziehbar zu dokumentieren (z.B. durch Fotos) und die beschädigten Sachen bis zu einer Besichtigung durch den Versicherer aufzubewahren;</p> <p>hh) soweit möglich dem Versicherer unverzüglich jede Auskunft – auf Verlangen in Schriftform – zu erteilen, die zur Feststellung des Versicherungsfalles oder des Umfanges der Leistungspflicht des Versicherers erforderlich ist sowie jede Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang der Entschädigungspflicht zu gestatten;</p>	<p>22.1.5 Schäden durch strafbare Handlungen gegen das Eigentum unverzüglich der Polizei anzuzeigen;</p> <p>22.1.6 dem Versicherer und der Polizei unverzüglich ein Verzeichnis der abhandengekommenen Sachen einzureichen;</p> <p>22.1.7 das Schadenbild so lange unverändert zu lassen, bis die Schadenstelle oder die beschädigten Sachen durch den Versicherer freigegeben worden sind. Sind Veränderungen unumgänglich, sind das Schadenbild nachvollziehbar zu dokumentieren (z. B. durch Fotos) und die beschädigten Sachen bis zu einer Besichtigung durch den Versicherer aufzubewahren;</p> <p>22.1.8 soweit möglich, dem Versicherer unverzüglich jede Auskunft – auf Verlangen in Schriftform – zu erteilen, die zur Feststellung des Versicherungsfalles oder des Umfanges der Leistungspflicht des Versicherers erforderlich ist sowie jede Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang der Entschädigungspflicht zu gestatten;</p>	
---	---	--

	<p>ii) vom Versicherer angeforderte Belege beizubringen, deren Beschaffung ihm billigerweise zugemutet werden kann;</p> <p>b) Steht das Recht auf die vertragliche Leistung des Versicherers einem Dritten zu, so hat dieser die Obliegenheiten (gemäß a) ebenfalls zu erfüllen – soweit ihm dies nach den tatsächlichen und rechtlichen Umständen möglich ist.</p>	<p>22.1.9 vom Versicherer angeforderte Belege beizubringen, deren Beschaffung ihm billigerweise zugemutet werden kann.</p> <p>22.2 Steht das Recht auf die vertragliche Leistung des Versicherers einem Dritten zu, so hat dieser die Obliegenheiten (gemäß Ziffer 22.1.1 bis Ziffer 22.1.9) ebenfalls zu erfüllen – soweit ihm dies nach den tatsächlichen und rechtlichen Umständen möglich ist.</p> <p>22.3 Folgen einer Obliegenheitsverletzung</p> <p>Verletzt der Versicherungsnehmer eine Obliegenheit gemäß Ziffer 22.1, gilt unter den Voraussetzungen nach § 28 VVG Folgendes: Der Versicherer kann ganz oder teilweise leistungsfrei sein.</p>	<p>Verweis auf Rechtsfolgen nach VVG</p>
<p>20</p>	<p>Veräußerung der versicherten Sachen</p> <p>1. Rechtsverhältnisse nach Eigentumsübergang</p> <p>a) Wird die versicherte Sache vom Versicherungsnehmer veräußert, so tritt zum Zeitpunkt des Eigentumsübergangs (bei</p>	<p>25</p> <p>Was gilt, wenn versicherte Sachen veräußert werden?</p> <p>25.1 Rechtsverhältnisse nach Eigentumsübergang</p> <p>25.1.1 Veräußert der Versicherungsnehmer die versicherte Sache, tritt der Erwerber an dessen Stelle in den Versicherungsvertrag ein. Dies</p>	<p>Keine inhaltlichen Änderungen</p>

<p>Immobilien das Datum des Grundbucheintrages) an dessen Stelle der Erwerber in die während der Dauer seines Eigentums aus dem Versicherungsverhältnis sich ergebenden Rechte und Pflichten des Versicherungsnehmers ein.</p> <p>b) Der Veräußerer und der Erwerber haften für die Prämie, die auf das zur Zeit des Eintrittes des Erwerbers laufende Versicherungsjahr entfällt, als Gesamtschuldner.</p> <p>c) Der Versicherer muss den Eintritt des Erwerbers erst gegen sich gelten lassen, wenn er hiervon Kenntnis erlangt.</p> <p>2. Kündigungsrechte</p> <p>a) Der Versicherer ist berechtigt, dem Erwerber das Versicherungsverhältnis unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zu kündigen. Dieses Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats ab der Kenntnis des Versicherers von der Veräußerung ausgeübt wird.</p> <p>b) Der Erwerber ist berechtigt, das Versicherungsverhältnis mit sofortiger</p>	<p>geschieht zum Zeitpunkt des Eigentumsübergangs. Bei Immobilien erfolgt dieser zum Datum des Grundbucheintrags. Ab diesem Zeitpunkt übernimmt der Erwerber die Rechte und Pflichten des Versicherungsnehmers aus dem Versicherungsverhältnis.</p> <p>25.1.2 Der Veräußerer und der Erwerber haften für den Beitrag als Gesamtschuldner. Das gilt für den Beitrag der Versicherungsperiode, in welcher der Eigentumsübergang erfolgt.</p> <p>25.1.3 Der Versicherer muss den Eintritt des Erwerbers in den Versicherungsvertrag erst gegen sich gelten lassen, wenn er hiervon Kenntnis erlangt.</p> <p>25.2 Kündigungsrechte</p> <p>25.2.1 Der Versicherer ist berechtigt, gegenüber dem Erwerber den Versicherungsvertrag zu kündigen. Dabei muss er eine Frist von einem Monat einhalten. Dieses Kündigungsrecht erlischt, wenn der Versicherer es nicht innerhalb eines Monats ab der Kenntnis von der Veräußerung ausübt.</p> <p>25.2.2 Der Erwerber ist berechtigt, den Versicherungsvertrag mit sofortiger</p>	
---	---	--

<p>Wirkung oder zu jedem späteren Zeitpunkt zum Ablauf des Versicherungsjahres in Schriftform zu kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats nach dem Erwerb, bei fehlender Kenntnis des Erwerbers vom Bestehen der Versicherung innerhalb eines Monats ab Erlangung der Kenntnis, ausgeübt wird.</p> <p>c) Im Falle der Kündigung nach a) und b) haftet der Veräußerer allein für die Zahlung der Prämie.</p> <p>d) Im Falle der Kündigung nach a) oder b) erhält der Veräußerer seinen unverbrauchten Prämienanteil erstattet.</p> <p>3. Anzeigepflichten</p> <p>a) Die Veräußerung ist dem Versicherer vom Veräußerer oder Erwerber unverzüglich in Textform anzuzeigen.</p> <p>b) Ist die Anzeige unterblieben, so ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt,</p>	<p>Wirkung oder mit Wirkung zum Ende der laufenden Versicherungsperiode in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) zu kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn er es nicht innerhalb eines Monats nach dem Erwerb ausübt. Fehlt dem Erwerber die Kenntnis, dass eine Versicherung besteht, erlischt das Kündigungsrecht einen Monat, nachdem er die Kenntnis erlangt hat.</p> <p>25.2.3 Im Falle der Kündigung nach Ziffer 25.2.1 und Ziffer 25.2.2 haftet der Veräußerer allein für die Zahlung des Beitrags.</p> <p>25.2.4 Im Falle der Kündigung nach Ziffer 25.2.1. und Ziffer 25.2.2 erhält der Veräußerer seinen unverbrauchten Prämienanteil erstattet.</p> <p>25.3 Anzeigepflichten</p> <p>25.3.1 Die Veräußerung ist dem Versicherer vom Veräußerer oder Erwerber unverzüglich in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) anzuzeigen.</p> <p>25.3.2 Ist die Anzeige unterblieben, ist der Versicherer nicht verpflichtet, im Versicherungsfall zu leisten. Dies gilt nur, wenn die folgenden</p>	
--	--	--

	<p>zu dem die Anzeige hätte zugehen müssen, und der Versicherer nachweist, dass er den mit dem Veräußerer bestehenden Vertrag mit dem Erwerber nicht geschlossen hätte.</p> <p>c) Abweichend von b) ist der Versicherer zur Leistung verpflichtet, wenn ihm die Veräußerung zu dem Zeitpunkt bekannt war, zu dem ihm die Anzeige hätte zugehen müssen, oder wenn zur Zeit des Eintrittes des Versicherungsfalles die Frist für die Kündigung des Versicherers abgelaufen war und er nicht gekündigt hat.</p>		<p>Voraussetzungen beide vorliegen: Der Versicherungsfall ist später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eingetreten, zu dem die Anzeige hätte zugehen müssen. Der Versicherer weist nach, dass er den bestehenden Vertrag mit dem Erwerber nicht geschlossen hätte.</p> <p>25.3.3 Abweichend von Ziffer 25.3.2 ist der Versicherer in folgenden Fällen verpflichtet zu leisten: Ihm war die Veräußerung zu dem Zeitpunkt bekannt, zu dem ihm die Anzeige hätte zugehen müssen. Zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles war die Frist für die Kündigung des Versicherers bereits abgelaufen, und er hatte nicht gekündigt.</p>	
21	<p>Kündigung nach dem Versicherungsfall</p> <p>1. Kündigungsrecht</p> <p>Nach dem Eintritt eines Versicherungsfalles kann jede der Vertragsparteien den Versicherungsvertrag kündigen. Die Kündigung ist in Schriftform zu erklären. Die Kündigung ist nur bis zum Ablauf eines Monats seit dem Abschluss der</p>	26	<p>26 Kündigung nach dem Versicherungsfall</p> <p>26.1 Kündigungsrecht</p> <p>Nach dem Eintritt eines Versicherungsfalles kann jede der Vertragsparteien den Versicherungsvertrag kündigen. Die Kündigung ist in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) zu erklären. Die Kündigung ist nur bis zum Ablauf eines Monats seit dem Abschluss der</p>	Keine inhaltlichen Änderungen

	<p>Verhandlungen über die Entschädigung zulässig.</p> <p>2. Kündigung durch Versicherungsnehmer</p> <p>Der Versicherungsnehmer ist berechtigt, das Versicherungsverhältnis mit sofortiger Wirkung oder zu jedem späteren Zeitpunkt bis zum Ablauf des Versicherungsjahres in Schriftform zu kündigen.</p> <p>3. Kündigung durch Versicherer</p> <p>Eine Kündigung des Versicherers wird einen Monat nach ihrem Zugang beim Versicherungsnehmer wirksam.</p>		<p>Verhandlungen über die Entschädigung zulässig.</p> <p>26.2 Kündigung durch Versicherungsnehmer</p> <p>Kündigt der Versicherungsnehmer, wird seine Kündigung mit ihrem Zugang beim Versicherer wirksam. Der Versicherungsnehmer kann jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ende der laufenden Versicherungsperiode, wirksam wird.</p> <p>26.3 Kündigung durch Versicherer</p> <p>Eine Kündigung des Versicherers wird einen Monat nach ihrem Zugang beim Versicherungsnehmer wirksam.</p>	
22	<p>Dauer und Ende des Vertrages</p> <p>1. Dauer</p> <p>Der Vertrag ist für den im Versicherungsschein angegebenen Zeitraum abgeschlossen.</p> <p>2. Ende des Vertrages</p>	28	<p>Dauer und Ende des Vertrages</p> <p>Vertragsdauer</p> <p>Der Vertrag ist für den im Versicherungsschein angegebenen Zeitraum abgeschlossen.</p> <p>28.2 Stillschweigende Verlängerung</p>	<p>Keine inhaltlichen Änderungen</p> <p>Aufnahme der VVG-Regelung</p>

	<p>Die aktuellen Bestimmungen des VVG finden entsprechende Anwendung.</p> <p>3. Nachweis bei angemeldetem Grundpfandrecht durch Realgläubiger</p>	<p>24</p>	<p>Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich der Vertrag um jeweils ein Jahr. Er verlängert sich nicht, wenn einer der Vertragsparteien spätestens 3 Monate vor dem Ablauf der jeweiligen Vertragslaufzeit eine Kündigung zugegangen ist.</p> <p>28.3 Vertragsdauer von weniger als einem Jahr</p> <p>Bei einer Vertragsdauer von weniger als einem Jahr endet der Vertrag zum vereinbarten Zeitpunkt, ohne dass es einer Kündigung bedarf.</p> <p>28.4 Kündigung bei mehrjährigen Verträgen</p> <p>Bei einer Vertragsdauer von mehr als 3 Jahren kann der Versicherungsnehmer den Vertrag zum Ablauf des dritten Jahres oder jedes darauffolgenden Jahres kündigen; die Kündigung muss dem Versicherer spätestens 3 Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Jahres zugegangen sein.</p> <p>Welche Besonderheiten gelten bei Kündigungen und angemeldeten Realrechten?</p>	<p>Aufnahme der VVG-Regelung</p> <p>Aufnahme der VVG-Regelung</p> <p>In Proximus 4 eigenständig in Ziffer 24 aufgenommen</p>
--	--	-----------	--	--

	<p>Hat ein Realgläubiger sein Grundpfandrecht angemeldet, ist eine Kündigung des Versicherungsverhältnisses durch den Versicherungsnehmer im Hinblick auf die Gefahrengruppe Brand, Blitzschlag, Überspannung durch Blitz, Explosion, Implosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges nur wirksam, wenn der Versicherungsnehmer mindestens einen Monat vor Ablauf des Versicherungsvertrages nachgewiesen hat, dass zu dem Zeitpunkt, zu dem die Kündigung spätestens zulässig war, das Grundstück nicht mit dem Grundpfandrecht belastet war oder dass der Realgläubiger der Kündigung zugestimmt hat. Diese gilt nicht für eine Kündigung nach Veräußerung oder im Versicherungsfall.</p>	<p>Hat ein Realgläubiger sein Grundpfandrecht angemeldet, ist eine Kündigung des Versicherungsverhältnisses durch den Versicherungsnehmer für die Gefahrengruppe Brand; Blitzschlag; Überspannung durch Blitz; Explosion; Verpuffung; Implosion; Absturz oder Anprall eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung in folgenden Fällen wirksam:</p> <p>24.1 Der Versicherungsnehmer hat mindestens einen Monat vor Ablauf des Versicherungsvertrags nachgewiesen, dass zu dem Zeitpunkt, zu dem die Kündigung spätestens zulässig war, das Grundstück nicht mehr mit dem Grundpfandrecht belastet war, oder</p> <p>24.2 der Versicherungsnehmer hat mindestens einen Monat vor Ablauf des Versicherungsvertrags nachgewiesen, dass der Realgläubiger der Kündigung zugestimmt hat.</p> <p>Dies gilt nicht für eine Kündigung nach Veräußerung oder im Versicherungsfall.</p>	
--	--	---	--

	<p>4. Wegfall des versicherten Interesses</p> <p>Fällt das versicherte Interesse nach dem Beginn der Versicherung weg, endet der Vertrag zu dem Zeitpunkt, zu dem der Versicherer vom Wegfall des Risikos Kenntnis erlangt.</p>			<p>Geregelt in § 80 VVG</p>
<p>23</p>	<p>Anzeigen, Willenserklärungen, Anschriftenänderungen</p> <p>1. Form</p> <p>Soweit gesetzlich keine Schriftform verlangt ist und soweit in diesem Vertrag nicht etwas anderes bestimmt ist, sind die für den Versicherer bestimmten Erklärungen und Anzeigen, die das Versicherungsverhältnis betreffen und die unmittelbar gegenüber dem Versicherer erfolgen, in Textform abzugeben.</p> <p>Erklärungen und Anzeigen sollen an die Hauptverwaltung des Versicherers oder an die im Versicherungsschein oder in dessen Nachträgen als zuständig bezeichnete Stelle gerichtet werden. Die gesetzlichen Regelungen über den Zugang von Erklärungen und Anzeigen bleiben unberührt.</p>	<p>29</p>	<p>Erklärungen und Anzeigen, Anschriftenänderung</p> <p>29.1 Form, zuständige Stelle</p> <p>Die für den Versicherer bestimmten Erklärungen und Anzeigen, die den Versicherungsvertrag betreffen und die unmittelbar gegenüber dem Versicherer erfolgen, sind in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) abzugeben. Dies gilt nicht, soweit gesetzlich Schriftform oder in diesem Vertrag etwas anderes bestimmt ist.</p> <p>Erklärungen und Anzeigen sollen an die Hauptverwaltung des Versicherers oder an die im Versicherungsschein oder in dessen Nachträgen als zuständig bezeichnete Stelle gerichtet werden. Die gesetzlichen Regelungen über den Zugang von Erklärungen und Anzeigen bleiben bestehen.</p>	<p>Keine inhaltlichen Änderungen</p>

<p>2. Nichtanzeige einer Anschriften- bzw. Namensänderung</p> <p>Hat der Versicherungsnehmer eine Änderung seiner Anschrift dem Versicherer nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die dem Versicherungsnehmer gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die letzte dem Versicherer bekannte Anschrift. Entsprechendes gilt bei einer dem Versicherer nicht angezeigten Namensänderung. Die Erklärung gilt 3 Tage nach der Absendung des Briefes als zugegangen.</p> <p>3. Nichtanzeige der Verlegung der gewerblichen Niederlassung</p> <p>Hat der Versicherungsnehmer die Versicherung unter der Anschrift seines Gewerbebetriebs abgeschlossen, finden bei einer Verlegung der gewerblichen Niederlassung die Bestimmungen nach Nr. 2 entsprechend Anwendung.</p>	<p>29.2 Nichtanzeige einer Anschriften- oder Namensänderung</p> <p>Hat der Versicherungsnehmer eine Änderung seiner Anschrift dem Versicherer nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die dem Versicherungsnehmer gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die letzte dem Versicherer bekannte Anschrift. Die Erklärung gilt 3 Tage nach der Absendung des Briefes als zugegangen. Dies gilt entsprechend für den Fall einer dem Versicherer nicht angezeigten Namensänderung des Versicherungsnehmers.</p> <p>29.3 Nichtanzeige der Verlegung der gewerblichen Niederlassung</p> <p>Hat der Versicherungsnehmer die Versicherung unter der Anschrift seines Gewerbebetriebs abgeschlossen, finden bei einer Verlegung der gewerblichen Niederlassung die Bestimmungen nach Ziffer 29.2 entsprechend Anwendung.</p>	
--	---	--

<p>24</p>	<p>§ 24 Zuständiges Gericht</p> <p>1. Klagen gegen den Versicherer oder Versicherungsvermittler</p> <p>Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag oder der Versicherungsvermittlung ist neben den Gerichtsständen der Zivilprozessordnung auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz, in Ermangelung eines solchen seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.</p> <p>2. Klagen gegen Versicherungsnehmer</p> <p>Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag oder der Versicherungsvermittlung gegen</p>	<p>30</p>	<p>Örtlich zuständiges Gericht</p> <p>30.1 Klagen gegen den Versicherer</p> <p>Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherer bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung. Ferner ist auch das Gericht zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Sitz, den Sitz seiner Niederlassung oder seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.</p> <p>Verlegt jedoch der Versicherungsnehmer nach Vertragsschluss seinen Sitz, den Sitz seiner Niederlassung, seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, seinen gewöhnlichen Aufenthalt ins Ausland, sind die Gerichte des Staates zuständig, in dem der Versicherer seinen Sitz hat.</p> <p>30.2 Klagen gegen Versicherungsnehmer</p> <p>Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den</p>	<p>Keine inhaltlichen Änderungen</p>
-----------	---	-----------	--	--------------------------------------

	den Versicherungsnehmer ist ausschließlich das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz, in Ermangelung eines solchen seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.		Versicherungsnehmer bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Sitz, dem Sitz der Niederlassung oder dem Wohnsitz des Versicherungsnehmers; fehlt ein solcher, nach seinem gewöhnlichen Aufenthalt. Ist der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherungsnehmer nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung.	
25	Anzuwendendes Recht Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.	31	Anzuwendendes Recht Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.	
26	Sanktionsklausel Es besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.	32	Embargobestimmung Es besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.	Begriffsänderung

	<p>Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos, die durch die Vereinigten Staaten von Amerika in Hinblick auf den Iran erlassen werden, soweit dem nicht europäische oder deutsche Rechtsvorschriften entgegenstehen.</p>		<p>Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos, die durch die Vereinigten Staaten von Amerika im Hinblick auf den Iran erlassen werden, soweit dem nicht europäische oder deutsche Rechtsvorschriften entgegenstehen.</p>	
--	---	--	---	--

Synopse der Klauseln zu Wohngebäude Proximus 3 / Proximus 4

<p>PK 7160 Überspannung</p> <p>1. Versicherte Gefahr</p> <p>In Ergänzung zum Versicherungsschutz für Blitzschlagschäden leistet der Versicherer Entschädigung auch für Schäden, die an versicherten elektrischen Einrichtungen und Geräten durch Überspannung, Überstrom und Kurzschluss infolge eines Blitzes oder durch sonstige atmosphärisch bedingte Elektrizität entstehen.</p> <p>2. Soweit nichts anderes vereinbart ist, ist die Entschädigung je Versicherungsfall begrenzt.</p> <p>a.) in der Gleitenden Neuwertversicherung auf 1% der Versicherungssumme Wert 1914, multipliziert mit dem im Zeitpunkt des Versicherungsfalles für den Vertrag geltenden Anpassungsfaktor;</p> <p>b.) in der Neuwert- und Zeitwertversicherung sowie der</p>		<p>Klausel 7160 gestrichen</p> <p>Künftig sind Überspannungsschäden durch Blitz ohne prozentuale Begrenzung automatisch eingeschlossen</p>
---	--	--

	<p>Versicherung zum gemeinen Wert auf 1 % der Versicherungssumme. c.) in der Klausel 7799 auf 5.000 €</p>			
	<p>PK 7161 Einschluss von Nutzwärmeschäden</p> <p>Abweichend von § 2 Nr. 5 d) VGB 2014 sind auch die dort bezeichneten Brandschäden versichert.</p>			<p>Klausel 7161 gestrichen</p> <p>Nutzwärmeschäden sind nicht mehr ausgeschlossen !</p>
	<p>PK 7165 Fahrzeuganprall</p> <p>1. In Erweiterung von § 1 Nr. 1 a) VGB 2014 leistet der Versicherer Entschädigung für versicherte Sachen, die durch Fahrzeuganprall zerstört oder beschädigt werden oder infolge eines solchen Ereignisses abhandenkommen.</p> <p>2. Fahrzeuganprall ist jede unmittelbare Berührung von Gebäuden durch Straßenfahrzeuge, die nicht vom Versicherungsnehmer bzw. von Bewohnern oder Besuchern des Gebäudes gelenkt wurden, oder Schienenfahrzeuge.</p>		<p>PK 7165 Fahrzeuganprall durch Straßen- oder Schienenfahrzeuge</p> <p>Ziffer 1.1 VGB 2016 wird wie folgt erweitert:</p> <p>1. Der Versicherer entschädigt für Fahrzeuganprall. Fahrzeuganprall ist jede unmittelbare Berührung von Gebäuden</p> <p>1.1 durch Straßenfahrzeuge, die nicht vom Versicherungsnehmer bzw. von Bewohnern oder Besuchern des Gebäudes gelenkt wurden, oder</p> <p>1.2 durch Schienenfahrzeuge.</p> <p>2. Der Versicherer entschädigt für versicherte Sachen, die</p> <p>2.1 durch Fahrzeuganprall zerstört oder beschädigt werden oder</p>	<p>Inhaltliche Änderungen</p>

	<p>3. Nicht versichert sind Schäden an Fahrzeugen, Zäunen, Straßen und Wegen.</p>		<p>2.2 in folgedessen abhandeln kommen.</p> <p>3. Nicht versichert sind Schäden an Fahrzeugen, Grundstückseinfriedungen (auch Hecken), Straßen und Wegen.</p>	<p>Änderung in Grundstückseinfriedungen</p>
	<p>PK 7166 Regenfallrohre innerhalb des Gebäudes</p> <p>1. In Erweiterung von § 3 Nr. 4 a) aa) VGB 2014 gelten Nässeschäden als versichert, die durch Leitungswasser entstehen, welches aus innerhalb des Gebäudes verlaufenden Regenfallrohren bestimmungswidrig ausgetreten ist.</p> <p>2. In Erweiterung von § 3 Nr. 1 a) VGB 2014 sind frostbedingte und sonstige Bruchschäden an im Gebäude verlaufenden Regenfallrohren versichert.</p>		<p>PK 7166 Regenfallrohre innerhalb des Gebäudes</p> <p>1. Ziffer 4.3.1 VGB 2016 wird wie folgt erweitert:</p> <p>Versichert sind frostbedingte und sonstige Bruchschäden an Regenfallrohren, soweit sie innerhalb des Gebäudes verlaufen.</p> <p>2. Ziffer 4.5.1 VGB 2016 wird wie folgt erweitert:</p> <p>Versichert sind Schäden, die durch Wasser entstehen, welches aus innerhalb des Gebäudes verlaufenden Regenfallrohren bestimmungswidrig ausgetreten ist.</p>	<p>Keine inhaltliche Änderung</p> <p>Abfolge innerhalb der Klausel geändert</p>
	<p>PK 7167 Kosten für die Beseitigung von Rohrverstopfungen</p> <p>In Erweiterung von § 3 VGB 2014 sind die notwendigen Kosten für die Beseitigung von Verstopfungen von Ableitungsrohren</p>		<p>PK 7167 Kosten für die Beseitigung von Rohrverstopfungen</p> <p>Ziffer 11 VGB 2016 wird wie folgt erweitert:</p>	<p>Keine inhaltlichen Änderungen</p>

	<p>innerhalb versicherter Gebäude sowie auf dem Versicherungsgrundstück mitversichert.</p>	<p>1. Mitversichert sind die erforderlichen Kosten, die tatsächlich angefallen sind, um Verstopfungen von Ableitungsrohren zu beseitigen.</p> <p>Dies gilt für Ableitungsrohre</p> <p>1.1 innerhalb versicherter Gebäude sowie</p> <p>1.2 außerhalb versicherter Gebäude auf dem Versicherungsgrundstück.</p> <p>2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag begrenzt.</p>	<p>Entschädigungsgrenze gemäß Antrag</p>
	<p>PK 7168 Datenrettungskosten in der Privatversicherung</p> <p>1. Datenrettungskosten Versichert sind die infolge eines Versicherungsfalles am Versicherungsort tatsächlich entstandenen notwendigen Kosten für die technische Wiederherstellung – und nicht der Wiederbeschaffung – von elektronisch gespeicherten, ausschließlich für die private Nutzung bestimmten Daten (maschinenlesbare Informationen) und Programme.</p> <p>Voraussetzung ist, dass die Daten und Programme durch eine ersatzpflichtige Substanzbeschädigung an dem Datenträger, auf dem sie gespeichert</p>	<p>PK 7168 Datenrettungskosten</p> <p>Ziffer 11 VGB 2016 wird wie folgt erweitert:</p> <p>1. Versichert sind die Kosten für die technische Wiederherstellung von elektronisch gespeicherten Daten (maschinenlesbare Informationen) und Programmen.</p> <p>Dabei müssen alle folgenden Voraussetzungen erfüllt sein:</p> <p>1.1 An dem Datenträger muss ein versicherter Sachschaden eingetreten sein.</p> <p>1.2 Die Kosten sind infolge eines</p>	<p>Keine inhaltlichen Änderungen</p>

<p>waren, verloren gegangen, beschädigt oder nicht mehr verfügbar sind.</p> <p>Ersetzt werden auch die Kosten einer versuchten technischen Wiederherstellung.</p> <p>2. Ausschlüsse</p> <p>a) Nicht ersetzt werden derartige Wiederherstellungskosten für</p> <p>aa) Daten und Programme, zu deren Nutzung der Versicherungsnehmer nicht berechtigt ist (z. B. so genannte Raubkopien)</p> <p>bb) Programme und Daten, die der Versicherungsnehmer auf einem Rücksicherungs- oder Installationsmedium vorhält.</p> <p>b) Der Versicherer leistet keine Entschädigung für die Kosten eines neuerlichen Lizenzierwerbs.</p> <p>3. Entschädigungsgrenze</p>	<p>Versicherungsfalles am Versicherungsort tatsächlich entstanden.</p> <p>1.3 Die Kosten sind für die technische Wiederherstellung erforderlich.</p> <p>1.4 Die Kosten dienen nicht der Wiederbeschaffung.</p> <p>1.5 Die Daten und Programme dienen ausschließlich der privaten Nutzung.</p> <p>2. Ersetzt werden auch die Kosten einer versuchten technischen Wiederherstellung.</p> <p>3. Nicht ersetzt werden derartige Wiederherstellungskosten für</p> <p>3.1 Daten und Programme, zu deren Nutzung der Versicherungsnehmer nicht berechtigt ist (z. B. Raubkopien);</p> <p>3.2 Programme und Daten, die auf einem Rücksicherungs- oder Installationsmedium gespeichert sind und dem Versicherungsnehmer zur Verfügung stehen;</p> <p>3.3 die Kosten eines neuen Lizenzierwerbs.</p> <p>4. Entschädigungsgrenzen</p>	
--	--	--

	<p>Der Versicherer ersetzt die Datenrettungskosten bis zu einem Betrag von 2.000 €.</p>		<p>Der Versicherer ersetzt die Datenrettungskosten bis zu einem Betrag von 2.000 €.</p>	
	<p>PK 7260 Weitere Zuleitungsrohre auf dem Grundstück</p> <p>1. In Erweiterung von § 3 Nr. 2 VGB 2014 leistet der Versicherer Entschädigung für außerhalb von Gebäuden eintretende frostbedingte und sonstige Bruchschäden an den Zuleitungsrohren der Wasserversorgung oder an den Rohren der Warmwasserheizungs-, Dampfheizungs-, Klima-, Wärmepumpen-, oder Solarheizungsanlagen, die auf dem Versicherungsgrundstück verlegt sind, aber nicht der Versorgung versicherter Gebäude oder Anlagen dienen, sofern der Versicherungsnehmer die Gefahr trägt.</p> <p>2. Nr. 1 gilt nicht für Rohre, die ausschließlich gewerblichen Zwecken dienen.</p>		<p>PK 7260 Bruchschäden an weiteren Zuleitungsrohren auf dem Versicherungsgrundstück</p> <p>Ziffer 4.4 VGB 2016 wird wie folgt erweitert:</p> <p>1. Versichert sind frostbedingte und sonstige Bruchschäden an Zuleitungsrohren der Wasserversorgung oder an Rohren von Heizungs- und Klimaanlageanlagen, die nicht der Versorgung versicherter Gebäude oder Anlagen dienen.</p> <p>Dies gilt, soweit</p> <p>1.1 sich diese Rohre außerhalb des Gebäudes auf dem Versicherungsgrundstück befinden und</p> <p>1.2 der Versicherungsnehmer die Gefahr dafür trägt.</p> <p>2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag begrenzt.</p>	<p>Keine inhaltlichen Änderungen</p> <p>Entschädigungsgrenze gemäß Antrag</p>

<p>PK 7261 Weitere Zuleitungsrohre außerhalb des Grundstücks</p> <p>1. In Erweiterung von § 3 Nr. 2 VGB 2014 leistet der Versicherer Entschädigung für außerhalb von Gebäuden eintretende frostbedingte und sonstige Bruchschäden an den Zuleitungsrohren der Wasserversorgung oder an den Rohren der Warmwasserheizungs-, Dampfheizungs-, Klima-, Wärmepumpen-, oder Solarheizungsanlagen, die außerhalb des Versicherungsgrundstücks liegen und der Versorgung versicherter Gebäude oder Anlagen dienen, sofern der Versicherungsnehmer die Gefahr trägt.</p> <p>2. Nr.1 gilt nicht für Rohre, die ausschließlich gewerblichen Zwecken dienen.</p>	<p>PK 7261 Bruchschäden an Zuleitungsrohren außerhalb des Versicherungsgrundstücks</p> <p>Ziffer 4.4 VGB 2016 wird wie folgt erweitert:</p> <p>1. Versichert sind außerhalb des Versicherungsgrundstücks frostbedingte und sonstige Bruchschäden an Zuleitungsrohren der Wasserversorgung oder an Rohren von Heizungs- und Klima- anlagen.</p> <p>Dies gilt, soweit</p> <p>1.1 diese Rohre der Versorgung versicherter Gebäude oder Anlagen dienen und</p> <p>1.2 der Versicherungsnehmer die Gefahr dafür trägt.</p> <p>2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag begrenzt.</p>	<p>Keine inhaltlichen Änderungen</p> <p>Nicht mehr explizit ausgeschlossen</p> <p>Entschädigungsgrenze gemäß Antrag</p>
<p>PK 7262 Weitere Ableitungsrohre auf dem Versicherungsgrundstück</p> <p>1. In Erweiterung von § 3 Nr. 2 VGB 2014 sind Frost- und sonstige Bruchschäden an Ableitungsrohren der Wasserversorgung</p>	<p>PK 7262 Weitere Ableitungsrohre auf dem Versicherungsgrundstück</p> <p>Ziffer 4.4 VGB 2016 wird wie folgt erweitert:</p>	<p>Keine inhaltlichen Änderungen</p>

<p>außerhalb versicherter Gebäude auf dem Versicherungsgrundstück versichert, soweit diese Rohre der Entsorgung versicherter Gebäude oder Anlagen dienen.</p> <p>2. Nr.1 gilt nicht für Rohre, die ausschließlich gewerblichen Zwecken dienen.</p> <p>3. Soweit nichts anderes vereinbart ist, ist die Entschädigung je Versicherungsfall begrenzt.</p> <p>a.) in der Gleitenden Neuwertversicherung (§10 Nr.1 (a)) auf 1% der Versicherungssumme Wert 1914, multipliziert mit dem im Zeitpunkt des Versicherungsfalles für den Vertrag geltenden Anpassungsfaktor (§13 Nr.2 (b));</p> <p>b.) in den Fällen des § 10 Nr.1 (b)-(d) auf 1 % der Versicherungssumme.</p> <p>c.) in der Klausel 7799 auf 5.000 €</p>	<p>1. Versichert sind Frost- und sonstige Bruchschäden an Ableitungsrohren der Wasserversorgung außerhalb versicherter Gebäude auf dem Versicherungsgrundstück.</p> <p>Dies gilt, soweit</p> <p>1.1 diese Rohre der Entsorgung versicherter Gebäude oder Anlagen dienen und</p> <p>1.2 der Versicherungsnehmer die Gefahr dafür trägt.</p> <p>2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag begrenzt.</p> <p>3. Im Rahmen der Klausel 7799 ist die Entschädigung auf 5.000 € begrenzt.</p>	<p>Nicht mehr explizit ausgeschlossen</p> <p>Entschädigungsgrenze gemäß Vereinbarung mit VR (Klausel nur „auf Anfrage“ eingeschlossen)</p>
--	--	--

<p>PK 7263 Ableitungsrohre außerhalb des Versicherungsgrundstücks</p> <p>1. In Erweiterung von § 3 Nr. 2 VGB 2014 sind Frost- und sonstige Bruchschäden an Wasserableitungsrohren versichert, die außerhalb des Versicherungsgrundstücks verlegt sind und der Entsorgung versicherter Gebäude oder Anlagen dienen, soweit der Versicherungsnehmer dafür die Gefahr trägt.</p> <p>2. Nr.1 gilt nicht für Rohre, die ausschließlich gewerblichen Zwecken dienen.</p> <p>3. Soweit nichts anderes vereinbart ist, ist die Entschädigung je Versicherungsfall begrenzt.</p> <p>a.) in der Gleitenden Neuwertversicherung (§10 Nr.1 (a)) auf 1% der Versicherungssumme Wert 1914, multipliziert mit dem im Zeitpunkt des Versicherungsfalles für den Vertrag geltenden Anpassungsfaktor (§13 Nr.2 (b));</p> <p>b.) in den Fällen des § 10 Nr.1 (b)-(d) auf 1 % der Versicherungssumme.</p> <p>c.) in der Klausel 7799 auf 5.000 €</p>	<p>PK 7263 Ableitungsrohre außerhalb des Versicherungsgrundstücks</p> <p>Ziffer 4.4 VGB 2016 wird wie folgt erweitert:</p> <p>1. Versichert sind Frost- und sonstige Bruchschäden an Wasserableitungsrohren, die außerhalb des Versicherungsgrundstücks verlegt sind.</p> <p>Dies gilt, soweit</p> <p>1.1 diese Rohre der Entsorgung versicherter Gebäude oder Anlagen dienen und</p> <p>1.2 der Versicherungsnehmer die Gefahr dafür trägt.</p> <p>2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag begrenzt.</p> <p>3. Im Rahmen der Klausel 7799 ist die Entschädigung auf 5.000 € begrenzt.</p>	<p>Keine inhaltlichen Änderungen</p> <p>Nicht mehr explizit ausgeschlossen</p> <p>Entschädigungsgrenze gemäß Vereinbarung mit VR (Klausel nur „auf Anfrage“ eingeschlossen)</p>
---	---	---

<p>PK 7264 Sonstiges Zubehör und sonstige Grundstücksbestandteile</p> <p>1. In Erweiterung von § 5 Nr. 4 VGB 2014 sind Carports, Gewächs- und Gartenhäuser, Grundstückseinfriedungen (auch Hecken), Hof und Gehwegbefestigungen, Hundehütten, Masten- und Freileitungen sowie Wege- und Gartenbeleuchtungen auf dem im Versicherungsschein bezeichneten Grundstück mitversichert.</p> <p>2. Soweit nichts anderes vereinbart ist, ist die Entschädigung je Versicherungsfall begrenzt</p> <p>a) in der Gleitenden Neuwertversicherung (§10.1a) VGB 2014) auf 1% der Versicherungssumme 1914, multipliziert mit dem im Zeitpunkt des Versicherungsfalles für den Vertrag geltenden Anpassungsfaktor.</p> <p>b) in den Fällen der §§10.1b., 10.1c und 10.1d VGB 2014 auf 1% der Versicherungssumme.</p>	<p>PK 7264 Sonstiges Zubehör und sonstige Grundstücksbestandteile</p> <p>Zu Ziffer 7.6.2. VGB 2016 wird vereinbart:</p> <p>1. Carports, Gewächs- und Gartenhäuser, Grundstückseinfriedungen (auch Hecken), Hof und Gehwegbefestigungen, Hundehütten, Masten- und Freileitungen sowie Wege- und Gartenbeleuchtungen auf dem im Versicherungsschein bezeichneten Grundstück sind mitversichert.</p> <p>2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag begrenzt.</p> <p>3. Im Rahmen der Klausel 7799 ist die Entschädigung auf 5.000 € begrenzt.</p>	<p>Keine inhaltlichen Änderungen</p> <p>Entschädigungsgrenze gemäß Antrag</p>
<p>PK 7265 Sonstige Bruchschäden an Armaturen</p> <p>1. In Erweiterung von § 3 Nr. 1 b) VGB</p>	<p>PK 7265 Armaturen</p> <p>Ziffer 4.3.2 VGB 2016 wird wie folgt erweitert:</p>	<p>Keine inhaltlichen Änderungen</p>

<p>2014 ersetzt der Versicherer auch sonstige Bruchschäden an Armaturen (z.B. Wasser- und Absperrhähne, Ventile, Wassermesser, Geruchsverschlüsse). Ausgeschlossen sind Bruchschäden an bereits defekten Armaturen.</p> <p>2. Weiterhin ersetzt der Versicherer die Kosten für den Austausch der zuvor genannten Armaturen, soweit dieser Austausch infolge eines Versicherungsfalles gemäß § 3 Nr. 1 a) VGB 2014 im Bereich der Rohrbruchstelle notwendig ist.</p> <p>3. Die Entschädigung ist auf 500,00 € begrenzt.</p>	<p>1. Der Versicherer ersetzt auch sonstige Bruchschäden an Armaturen (z. B. Wasser- und Absperrhähne, Ventile, Wassermesser, Geruchsverschlüsse). Nicht versichert sind Bruchschäden an bereits defekten Armaturen.</p> <p>2. Ist wegen eines Rohrbruchs nach Ziffer 4.3.1 VGB 2016 der Austausch einer Armatur technisch erforderlich, ersetzt der Versicherer auch die dafür entstehenden Kosten.</p> <p>3. Die Entschädigung ist auf 500 € begrenzt.</p>	
<p>PK 7361 Gebäudebeschädigung durch unbefugte Dritte</p> <p>1. In Erweiterung von § 7 Nr. 1 VGB 2014 ersetzt der Versicherer bei Zwei- oder Mehrfamilienhäusern die notwendigen Kosten, die dem Versicherungsnehmer für die Beseitigung von Schäden an Türen, Schlössern, Fenstern, Rollläden und Schutzgittern, die dem Gemeingebrauch der Hausgemeinschaft unterliegen, dadurch entstanden sind, dass ein unbefugter Dritter</p>	<p>PK 7361 Gebäudebeschädigungen an Zwei- und Mehrfamilienhäusern durch unbefugte Dritte</p> <p>Ziffer 11 VGB 2016 wird wie folgt erweitert:</p> <p>1. Der Versicherer ersetzt auch die erforderlichen und tatsächlich angefallenen Kosten, die aus folgendem Grund entstanden sind:</p> <p>Ein unbefugter Dritter ist in ein Zwei- oder Mehrfamilienhaus eingebrochen,</p>	

<p>a) in das Gebäude eingebrochen, eingestiegen oder mittels falscher Schlüssel oder anderer Werkzeuge eingedrungen ist,</p> <p>b) versucht, durch eine Handlung gemäß a) in ein versichertes Gebäude einzudringen.</p> <p>2. Soweit nichts anderes vereinbart ist, ist die Entschädigung je Versicherungsfall auf 10.000 € begrenzt.</p>	<p>eingestiegen oder mit falschen Schlüsseln oder anderen Werkzeugen eingedrungen. Das gilt auch, wenn er es versucht hat.</p> <p>Versichert sind Kosten, um Schäden an Türen, Schlössern, Fenstern, Rollläden und Schutzgittern zu beseitigen. Das gilt nur, soweit sie dem allgemeinen Gebrauch der Hausgemeinschaft unterliegen.</p> <p>2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall wie folgt begrenzt:</p> <p>2.1 In der Gleitenden Neuwertversicherung (Ziffer 14.1.1 VGB 2016) ist die Entschädigung je Versicherungsfall auf 5 % der Versicherungssumme 1914, multipliziert mit dem im Zeitpunkt des Versicherungsfalles für den Vertrag geltenden Anpassungsfaktor (max. 10.000 €) begrenzt.</p> <p>2.2 In den Fällen der Ziffern 14.1.2 und 14.1.3 VGB 2016 ist die Entschädigung je Versicherungsfall auf 5 % der Versicherungssumme (max. 10.000 €) begrenzt.</p> <p>2.3 Im Rahmen der Klausel 7799 ist die</p>	<p>Neuregelung der Entschädigungsgrenze</p> <p>Neu: 5% der VSu max.10.000 €</p>
---	--	---

			Entschädigung auf 10.000 € begrenzt.	
	<p>PK 7362 Kosten für Dekontamination von Erdreich</p> <p>1. In Erweiterung von § 7 Nr. 1 VGB 2014 ersetzt der Versicherer die notwendigen Kosten, die dem Versicherungsnehmer aufgrund behördlicher Anordnungen infolge eines Versicherungsfalls entstehen, um</p> <p>a) Erdreich des Versicherungsgrundstücks zu untersuchen oder zu dekontaminieren oder auszutauschen,</p> <p>b) den Aushub in die nächstgelegene, geeignete Deponie zu transportieren und dort abzulagern oder zu vernichten,</p> <p>c.) insoweit den Zustand des im Versicherungsschein bezeichneten Grundstücks vor Eintritt des Versicherungsfalles wiederherzustellen.</p> <p>2. Die Aufwendungen gemäß Nr. 1 werden nur ersetzt, sofern die behördlichen Anordnungen</p>		<p>PK 7362 Dekontamination von Erdreich</p> <p>Ziffer 11 VGB 2016 wird wie folgt erweitert:</p> <p>1. Der Versicherer ersetzt auch die erforderlichen und tatsächlich angefallenen Dekontaminationskosten. Das sind Kosten, die aufgrund von behördlichen Anordnungen infolge eines Versicherungsfalles entstehen. Ersetzt werden Kosten, um</p> <p>1.1 das Erdreich des Versicherungsgrundstücks zu untersuchen, zu dekontaminieren oder auszutauschen;</p> <p>1.2 den Aushub in die nächstgelegene, geeignete Deponie zu transportieren und abzulagern oder zu vernichten;</p> <p>1.3 insoweit den Zustand des Grundstücks vor Eintritt des Versicherungsfalles wiederherzustellen.</p> <p>2. Die Kosten werden ersetzt, soweit die behördlichen Anordnungen alle folgenden Voraussetzungen erfüllen:</p>	

<p>a) aufgrund von Gesetzen oder Verordnungen erlassen sind, die vor Eintritt des Versicherungsfalles erlassen waren und</p> <p>b) eine Kontamination betreffen, die nachweislich infolge dieses Versicherungsfalles entstanden ist,</p> <p>c) innerhalb von 9 Monaten seit Eintritt des Versicherungsfalles erlassen sind. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dem Versicherer den Zugang einer behördlichen Anordnung ohne Rücksicht auf Rechtsmittelfristen unverzüglich zu melden. Die Rechtsfolgen bei Verletzung dieser Obliegenheit ergeben sich aus den aktuellen Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes.</p> <p>3. Wird durch den Versicherungsfall eine bestehende Kontamination des Erdreichs erhöht, so werden nur die Aufwendungen ersetzt, die den für eine Beseitigung der bestehenden Kontamination erforderlichen Betrag übersteigen, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob und wann dieser Betrag ohne den Versicherungsfall aufgewendet worden wäre. Die hiernach nicht zu ersetzenden Kosten werden nötigenfalls durch Sachverständige festgestellt.</p>	<p>2.1 Sie sind aufgrund von Gesetzen oder Verordnungen erlassen, die vor Eintritt des Versicherungsfalles erlassen waren.</p> <p>2.2 Sie betreffen eine Kontamination, die nachweislich durch diesen Versicherungsfall entstanden ist.</p> <p>2.3 Sie sind innerhalb von 9 Monaten seit dem Versicherungsfall erlassen.</p> <p>3. Ist das Erdreich bereits kontaminiert und wird es durch den Versicherungsfall zusätzlich verunreinigt, gilt Folgendes: Es werden nur die Aufwendungen ersetzt, die über die Beseitigung der bestehenden Kontamination hinausgehen. Unerheblich ist dabei, ob und wann dieser Betrag ohne den Versicherungsfall aufgewendet worden wäre.</p>	
---	--	--

<p>4. Aufwendungen aufgrund sonstiger behördlicher Anordnungen oder aufgrund sonstiger Verpflichtungen des Versicherungsnehmers einschließlich der sogenannten Einliefererhaftung werden nicht ersetzt.</p> <p>5. Kosten gemäß Nr. 1 gelten nicht als Aufräumungskosten gemäß § 7 Nr. 1 a) VGB 2014.</p> <p>6. Die Entschädigung ist auf 20.000 € je Versicherungsfall begrenzt.</p>	<p>4. Nicht ersetzt werden Aufwendungen wegen sonstiger behördlicher Anordnungen oder wegen sonstiger gesetzlicher oder vertraglicher Verpflichtungen.</p> <p>5. Die Kosten nach Nr. 1 gelten nicht als Aufräumungskosten nach Ziffer 11 VGB 2016.</p> <p>6. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dem Versicherer unverzüglich zu melden, wenn er eine behördliche Anordnung erhält. Das muss er auch dann unverzüglich tun, wenn längere Rechtsbehelfsfristen bestehen. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, hat der Versicherer folgende Rechte: Er kann nach § 28 VVG ganz oder teilweise leistungsfrei sein.</p> <p>7. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall wie folgt begrenzt:</p> <p>7.1 In der Gleitenden Neuwertversicherung (Ziffer 14.1.1 VGB 2016) ist die Entschädigung je Versicherungsfall auf 2 % der Versicherungssumme 1914, multipliziert mit dem im Zeitpunkt des Versicherungsfalles für den Vertrag</p>	<p>Neuregelung der Entschädigungsgrenze</p> <p>Neu: 2% der VSu max.20.000 €</p>
--	---	---

		<p>geltenden Anpassungsfaktor (max. 20.000 €) begrenzt.</p> <p>7.2 In den Fällen der Ziffern 14.1.2 und 14.1.3 VGB 2016 ist die Entschädigung je Versicherungsfall auf 2 % der Versicherungssumme (max. 20.000 €) begrenzt.</p> <p>7.3 Im Rahmen der Klausel 7799 ist die Entschädigung auf 20.000 € begrenzt.</p>	
	<p>PK 7363 Aufwendungen für die Beseitigung umgestürzter Bäume</p> <p>1. In Erweiterung von § 7 Nr. 1 VGB 2014 ersetzt der Versicherer die notwendigen Kosten für das Entfernen, den Abtransport und die Entsorgung durch Blitzschlag oder Sturm umgestürzter Bäume des Versicherungsgrundstücks, soweit eine natürliche Regeneration nicht zu erwarten ist. Bereits abgestorbene Bäume sind von der Versicherung ausgeschlossen</p>	<p>PK 7363 Beseitigung umgestürzter Bäume</p> <p>Ziffer 11 VGB 2016 wird wie folgt erweitert:</p> <p>Der Versicherer ersetzt die erforderlichen und tatsächlich angefallenen Kosten, um Bäume des Versicherungsgrundstücks oder deren Teile zu entfernen, abzutransportieren und zu entsorgen.</p> <p>Folgende Voraussetzungen müssen alle erfüllt sein:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Es sind Bäume des Versicherungsgrundstücks. 2. Diese Bäume sind durch Blitzschlag oder Sturm umgestürzt, abgeknickt oder derart beschädigt, dass sie entfernt werden müssen. 	<p>Keine inhaltlichen Änderungen</p>

	<p>2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 2.000 € begrenzt.</p>	<p>3. Eine natürliche Regeneration dieser Bäume ist nicht zu erwarten. Bereits abgestorbene Bäume sind nicht versichert.</p> <p>Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 2.000 € begrenzt.</p>	
	<p>PK 7364 Wasserverlust</p> <p>1. In Erweiterung von § 7 Nr. 1 VGB 2014 ersetzt der Versicherer den Mehrverbrauch von Frischwasser, der infolge eines Versicherungsfalles entsteht und den das Wasserversorgungsunternehmen in Rechnung stellt.</p> <p>2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 500,00 € begrenzt.</p>	<p>PK 7364 Wasserverlust</p> <p>Ziffer 11 VGB 2016 wird wie folgt erweitert:</p> <p>1. Der Versicherer ersetzt die Kosten für den Mehrverbrauch von Frischwasser, der wegen eines Versicherungsfalles entsteht und den das Wasserversorgungsunternehmen in Rechnung stellt.</p> <p>2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 500 € begrenzt.</p>	Keine Inhaltlichen Änderungen
	<p>PK 7366 Graffitischäden</p> <p>1. Versichert sind die notwendigen Kosten für die Beseitigung von Schäden durch Graffiti (Verunstaltung durch Farben oder Lacke), die durch unbefugte Dritte an Außenseiten von versicherten Sachen im Sinne von § 5 VGB 2014 verursacht werden.</p>	<p>PK 7366 Graffitischäden</p> <p>Ziffer 11 VGB 2016 wird wie folgt erweitert:</p> <p>1. Der Versicherer ersetzt auch die erforderlichen und tatsächlich angefallenen Kosten, um Schäden durch Graffiti zu beseitigen. Ein Graffitischaden liegt vor, wenn ein unbefugter Dritter Außenseiten von</p>	Keine inhaltlichen Änderungen

	<p>2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall und Versicherungsjahr auf 10.000,00 € begrenzt.</p> <p>3. Der bedingungsgemäß als entschädigungspflichtig errechnete Betrag wird je Versicherungsfall um den Selbstbehalt von 500,00 € gekürzt.</p> <p>4. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, den Schaden dem Versicherer und der Polizei unverzüglich anzuzeigen. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, so ist der Versicherer nach Maßgabe der aktuellen Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.</p> <p>5. Versicherungsnehmer und Versicherer können unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zum Ende des laufenden Versicherungsjahres durch schriftliche Erklärung verlangen, dass dieser Versicherungsschutz für Graffiti mit Beginn des nächsten Versicherungsjahres entfällt.</p>	<p>versicherten Sachen durch Farbe oder Lacke verunstaltet.</p> <p>2. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, den Schaden unverzüglich dem Versicherer und der Polizei anzuzeigen. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, hat der Versicherer folgende Rechte: Er kann nach § 28 VVG ganz oder teilweise leistungsfrei sein.</p> <p>3. Versicherungsnehmer und Versicherer können verlangen, dass der Versicherungsschutz für Graffiti mit Beginn der nächsten Versicherungsperiode entfällt. Das müssen sie in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) erklären und dabei eine Frist von 3 Monaten zum Ende der laufenden Versicherungsperiode einhalten.</p>	<p>Siehe Ziffer 5 und 6 der Klausel 7366 nach VGB 2016</p>
--	---	--	--

	<p>6. Macht der Versicherer von diesem Recht Gebrauch, so kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Erklärung des Versicherers zum Ende des laufenden Versicherungsjahres kündigen.</p>	<p>4. Macht der Versicherer von diesem Recht Gebrauch, kann der Versicherungsnehmer den gesamten Vertrag zum Ende der laufenden Versicherungsperiode kündigen. Dafür hat er einen Monat Zeit, nachdem ihm die Erklärung des Versicherers zugegangen ist.</p> <p>5. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall und Versicherungsperiode auf 10.000 € begrenzt.</p> <p>6. Die Entschädigung wird je Versicherungsfall um die vereinbarte Selbstbeteiligung in Höhe von 500 € gekürzt.</p>	
		<p>PK 7367 Behördlich nicht vorgeschriebene energetische Modernisierung</p> <p>Ziffer 11 VGB 2016 wird wie folgt erweitert:</p> <p>1. Der Versicherer ersetzt bei der Wiederherstellung der versicherten und vom Schaden betroffenen Gebäudeteile auch die tatsächlich angefallenen Mehrkosten für energetische Modernisierungen, die behördlich nicht vorgeschrieben sind.</p>	<p>Klausel neu aufgenommen</p>

		<p>Sie werden ersetzt, soweit sie</p> <p>1.1 dem Stand der Technik für Neubauten entsprechen und</p> <p>1.2 nicht bereits vor Eintritt des Versicherungsfalles veranlasst wurden.</p> <p>2. Die Entschädigung einschließlich der Folgekosten (Ziffer 11 VGB 2016) und des Mietausfalls (Ziffer 13 VGB 2016) ist je Versicherungsfall begrenzt auf 10.000 €.</p>	
	<p>PK 7761 Selbstbehalt</p> <p>Der bedingungsgemäß als entschädigungspflichtig errechnete Betrag wird je Versicherungsfall um den vereinbarten Selbstbehalt von 500 € gekürzt. Dies gilt nicht für den Aufwendungsersatz, der auf Weisung des Versicherers angefallen ist.</p>	<p>PK 7761 Selbstbehalt</p> <p>Der bedingungsgemäß als entschädigungspflichtig errechnete Betrag wird je Versicherungsfall um den vereinbarten Selbstbehalt von 500 € gekürzt. Dies gilt nicht für Aufwendungsersatz, der auf Weisung des Versicherers angefallen ist.</p>	Keine inhaltlichen Änderungen
	<p>Klausel 7799 Wohnflächenmodell</p> <p>1. Versicherungsumfang</p> <p>Abweichend von § 10 VGB 2014 gelten hinsichtlich des Versicherungsumfangs folgende Bestimmungen:</p>	<p>PK 7799 Wohnflächenmodell</p> <p>1. Versicherungsumfang</p> <p>Abweichend von Ziffer 14 VGB 2016 gelten hinsichtlich des Versicherungsumfangs folgende Bestimmungen:</p>	Keine inhaltlichen Änderungen

	<p>a) Neubauwert Versichert ist der ortsübliche Neubauwert der im Versicherungsschein bezeichneten Gebäude zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles. Hierzu gehören auch Architektengebühren sowie sonstige Konstruktions- und Planungskosten. Der Versicherer passt den Versicherungsschutz an die Baukostenentwicklung an (Nr.2). Wenn sich durch bauliche Maßnahmen ein an der Prämienberechnung zugrunde liegender Umstand (Fläche, Gebäudetyp, Bauausführung und/oder sonstige vereinbarte Merkmale) innerhalb der Versicherungsperiode werterhöhend verändert, besteht bis zum Schluss der laufenden Versicherungsperiode auch insoweit Versicherungsschutz.</p> <p>b.) Gemeiner Wert Bei Gebäuden, die zum Abbruch bestimmt oder sonst dauernd entwertet sind, ist nur noch der erzielbare Verkaufspreis ohne Grundstücksanteile versichert (gemeiner Wert). Eine dauernde Entwertung liegt insbesondere vor, wenn die Gebäude für ihren Zweck nicht mehr zu verwenden sind.</p> <p>2.Ermittlung und Anpassung der Prämie</p>		<p>1.1 Neubauwert Versichert ist der ortsübliche Neubauwert der im Versicherungsschein bezeichneten Gebäude zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles. Hierzu gehören auch Architektengebühren sowie sonstige Konstruktions- und Planungskosten. Der Versicherer passt den Versicherungsschutz an die Baukostenentwicklung an (Ziffer 2). Wenn sich durch bauliche Maßnahmen ein an der Prämienberechnung zugrunde liegender Umstand (Fläche, Gebäudetyp, Bauausführung und/oder sonstige vereinbarte Merkmale) innerhalb der Versicherungsperiode werterhöhend verändert, besteht bis zum Schluss der laufenden Versicherungsperiode auch insoweit Versicherungsschutz.</p> <p>1.2 Gemeiner Wert Bei Gebäuden, die zum Abbruch bestimmt oder sonst dauernd entwertet sind, ist nur noch der erzielbare Verkaufspreis ohne Grundstücksanteile versichert (Gemeiner Wert). Eine dauernde Entwertung liegt insbesondere vor, wenn die Gebäude für ihren Zweck nicht mehr zu verwenden sind.</p> <p>2. Ermittlung und Anpassung der Prämie</p>	
--	--	--	---	--

<p>Abweichend von § 13 VGB 2014 gelten hinsichtlich der Ermittlung und Anpassung der Prämie folgende Bestimmungen:</p> <p>a.) Ermittlung der Prämie Grundlagen der Ermittlung der Prämie sind Fläche, Gebäudetyp, Bauausführung und -ausstattung, Nutzung oder sonstige vereinbarte Merkmale, die für die Prämienberechnung erheblich sind sowie der Anpassungsfaktor (Nr. 2b). Die Grundprämie errechnet sich aus der Wohn- und Nutzfläche multipliziert mit der Prämie je qm Wohn- und Nutzfläche. Die jeweils zu zahlende Jahresprämie wird berechnet durch Multiplikation der vereinbarten Grundprämie mit dem Anpassungsfaktor.</p> <p>b) Anpassung der Prämie aa) Die Prämie verändert sich entsprechend der Anpassung des Versicherungsschutzes (siehe Nr.1) gemäß der Erhöhung oder Verminderung des Anpassungsfaktors.</p> <p>bb) Der Anpassungsfaktor erhöht oder vermindert sich jeweils zum 1. Januar eines jeden Jahres für das in diesem Jahr beginnende Versicherungsjahr entsprechend dem Prozentsatz, um den</p>	<p>Abweichend von Ziffer 16 VGB 2016 und Ziffer 17 VGB 2016 gelten hinsichtlich der Ermittlung und Anpassung der Prämie folgende Bestimmungen:</p> <p>2.1 Ermittlung der Prämie Grundlagen der Ermittlung der Prämie sind Fläche, Gebäudetyp, Bauausführung und -ausstattung, Nutzung oder sonstige vereinbarte Merkmale, die für die Prämienberechnung erheblich sind, sowie der Anpassungsfaktor (Ziffer 2.2). Die Grundprämie errechnet sich aus der Wohn- und Nutzfläche multipliziert mit der Prämie je m2 Wohn- und Nutzfläche. Die jeweils zu zahlende Jahresprämie wird berechnet durch Multiplikation der vereinbarten Grundprämie mit dem Anpassungsfaktor.</p> <p>2.2 Anpassung der Prämie 2.2.1 Die Prämie verändert sich entsprechend der Anpassung des Versicherungsschutzes (Ziffer 1) gemäß der Erhöhung oder Verminderung des Anpassungsfaktors.</p> <p>2.2.2 Der Anpassungsfaktor erhöht oder vermindert sich jeweils zum 1. Januar eines jeden Jahres für das in diesem Jahr beginnende Versicherungsjahr entsprechend dem Prozentsatz, um den</p>	
---	---	--

<p>sich der jeweils für den Monat Mai des Vorjahres veröffentlichte Baupreisindex für Wohngebäude und der für den Monat April des Vorjahres veröffentlichte Tariflohnindex für das Baugewerbe verändert haben. Beide Indizes gibt das Statistische Bundesamt bekannt. Bei dieser Anpassung wird die Änderung des Baupreisindex zu 80 Prozent und die des Tariflohnindex zu 20 Prozent berücksichtigt, und zwar der jeweilige Index auf zwei Stellen nach dem Komma gerundet.</p> <p>Der Anpassungsfaktor wird auf zwei Stellen nach dem Komma errechnet und gerundet. Soweit bei Rundungen die dritte Zahl nach dem Komma eine Fünf oder eine höhere Zahl ist, wird aufgerundet, sonst abgerundet.</p> <p>cc) Bei der Berechnung des Prozentsatzes, um den sich der Anpassungsfaktor ändert, werden auch sämtliche Anpassungen seit Vertragsbeginn, die aufgrund von einem oder mehreren Widersprüchen des Versicherungsnehmers unterblieben sind, berücksichtigt. Eine nur teilweise Berücksichtigung unterbliebener Anpassungen ist nicht möglich. Der Versicherungsnehmer wird damit so gestellt, als ob seit Vertragsbeginn</p>	<p>sich der jeweils für den Monat Mai des Vorjahres veröffentlichte Baupreisindex für Wohngebäude und der für den Monat April des Vorjahres veröffentlichte Tariflohnindex für das Baugewerbe verändert haben. Beide Indizes gibt das Statistische Bundesamt bekannt. Bei dieser Anpassung wird die Änderung des Baupreisindex zu 80 % und die des Tariflohnindex zu 20 % berücksichtigt, und zwar der jeweilige Index auf 2 Stellen nach dem Komma gerundet.</p> <p>Der Anpassungsfaktor wird auf 2 Stellen nach dem Komma errechnet und gerundet. Soweit bei Rundungen die 3. Zahl nach dem Komma eine 5 oder eine höhere Zahl ist, wird aufgerundet, sonst abgerundet.</p> <p>2.2.3 Bei der Berechnung des Prozentsatzes, um den sich der Anpassungsfaktor ändert, werden auch sämtliche Anpassungen seit Vertragsbeginn, die aufgrund von einem oder mehreren Widersprüchen des Versicherungsnehmers unterblieben sind, berücksichtigt. Eine nur teilweise Berücksichtigung unterbliebener Anpassungen ist nicht möglich. Der Versicherungsnehmer wird damit so gestellt, als ob seit Vertragsbeginn</p>	
---	---	--

<p>keinerlei Widersprüche erfolgt wären.</p> <p>c) Der Versicherungsnehmer kann einer Erhöhung der Prämie innerhalb eines Monats, nachdem ihm die Mitteilung über die Erhöhung des Anpassungsfaktors zugegangen ist, durch Erklärung in Textform widersprechen. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung. Damit wird die Erhöhung nicht wirksam. In diesem Fall wird bei Eintritt des Versicherungsfalles die Entschädigung (einschließlich Kosten und Mietausfall) nur anteilig gezahlt. Über den jeweils geltenden Anteil wird der Versicherungsnehmer informiert.</p> <p>3. Nachträgliche Änderung eines Prämienmerkmals</p> <p>a) Ändert sich nachträglich ein der Prämienberechnung zugrunde liegender Umstand und würde sich dadurch eine höhere Prämie ergeben, kann der Versicherer die höhere Prämie ab Anzeige der Änderung verlangen.</p> <p>b) Fallen Umstände, für die eine höhere Prämie vereinbart ist, nachträglich weg, ist der Versicherer verpflichtet, die Prämie zu dem Zeitpunkt herabzusetzen, zu dem er</p>	<p>keinerlei Widersprüche erfolgt wären.</p> <p>2.3 Der Versicherungsnehmer kann einer Erhöhung der Prämie innerhalb eines Monats, nach dem ihm die Mitteilung über die Erhöhung des Anpassungsfaktors zugegangen ist, durch Erklärung in Textform widersprechen. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung. Damit wird die Erhöhung nicht wirksam. In diesem Fall wird bei Eintritt des Versicherungsfalles die Entschädigung (einschließlich Kosten und Mietausfall) nur anteilig gezahlt. Über den jeweils geltenden Anteil wird der Versicherungsnehmer informiert.</p> <p>3. Nachträgliche Änderung eines Prämienmerkmals</p> <p>3.1 Ändert sich nachträglich ein der Prämienberechnung zugrunde liegender Umstand und würde sich dadurch eine höhere Prämie ergeben, kann der Versicherer die höhere Prämie ab Anzeige der Änderung verlangen.</p> <p>3.2 Fallen Umstände, für die eine höhere Prämie vereinbart ist, nachträglich weg, ist der Versicherer verpflichtet, die Prämie zu dem Zeitpunkt herabzusetzen,</p>	
--	--	--

<p>hiervon Kenntnis erlangt hat. Das gleiche gilt, soweit solche prämierelevante Umstände ihre Bedeutung verloren haben oder ihr Vorliegen vom Versicherungsnehmer nur irrtümlich angenommen wurde.</p> <p>4. Entschädigungsberechnung Abweichend von § 14 VGB 2014 gelten hinsichtlich der Entschädigungsberechnung folgende Bestimmungen:</p> <p>4.1 Im Versicherungsfall sind Grundlage der Entschädigungsberechnung</p> <p>a) bei zerstörten Gebäuden die ortsüblichen Wiederherstellungskosten für das im Versicherungsvertrag in seiner konkreten Ausgestaltung (Fläche, Gebäudetyp, Bauausführung und –ausstattung oder sonstiger vereinbarter Merkmale, die für die Beitragsberechnung erheblich sind) beschriebene Gebäude (einschließlich der Architektengebühren sowie sonstiger Konstruktions- und Planungskosten) bei Eintritt des Versicherungsfalles;</p> <p>b) bei beschädigten Gebäuden oder sonstigen beschädigten Sachen die notwendigen Reparaturkosten in der im Versicherungsvertrag beschriebenen konkreten Ausgestaltung (Fläche,</p>	<p>zu dem er hiervon Kenntnis erlangt hat. Das Gleiche gilt, sofern solche prämierelevanten Umstände ihre Bedeutung verloren haben oder ihr Vorliegen vom Versicherungsnehmer nur irrtümlich angenommen wurde.</p> <p>4. Entschädigungsberechnung Abweichend von Ziffer 18 VGB 2016 gelten hinsichtlich der Entschädigungsberechnung folgende Bestimmungen:</p> <p>4.1 Im Versicherungsfall sind Grundlage der Entschädigungsberechnung</p> <p>4.1.1 bei zerstörten Gebäuden die ortsüblichen Wiederherstellungskosten für das im Versicherungsvertrag in seiner konkreten Ausgestaltung (Fläche, Gebäudetyp, Bauausführung und –ausstattung oder sonstiger vereinbarter Merkmale, die für die Beitragsberechnung erheblich sind) beschriebene Gebäude (einschließlich der Architektengebühren sowie sonstiger Konstruktions- und Planungskosten) bei Eintritt des Versicherungsfalles;</p> <p>4.1.2 bei beschädigten Gebäuden oder sonstigen beschädigten Sachen die notwendigen Reparaturkosten in der im Versicherungsvertrag beschriebenen konkreten Ausgestaltung (Fläche,</p>	
---	---	--

<p>Gebäudetyp, Bauausführung und –ausstattung oder sonstiger vereinbarter Merkmale, die für die Beitragsberechnung erheblich sind) bei Eintritt des Versicherungsfalles zuzüglich einer durch die Reparatur nicht ausgeglichenen Wertminderung, höchstens jedoch die ortsüblichen Wiederherstellungskosten;</p> <p>c) bei zerstörten oder abhanden gekommenen sonstigen Sachen der Wiederbeschaffungspreis von Sachen gleicher Art und Güte im neuwertigen Zustand;</p> <p>d) Restwerte werden angerechnet.</p> <p>4.2. Entschädigungsberechnung bei gemeinem Wert</p> <p>Soweit ein Gebäude zum Abbruch bestimmt oder sonst dauerhaft entwertet ist, werden versicherte Sachen nur unter Zugrundelegung des erzielbaren Verkaufspreises ohne Grundstücksanteile (gemeiner Wert) entschädigt.</p> <p>4.3. Angezeigte bauliche Veränderungen</p> <p>Für die Höhe der Entschädigung werden die nach Vertragsschluss gemäß Nr. 3</p>	<p>Gebäudetyp, Bauausführung und –ausstattung oder sonstige vereinbarte Merkmale, die für die Beitragsberechnung erheblich sind) bei Eintritt des Versicherungsfalles zuzüglich einer durch die Reparatur nicht ausgeglichenen Wertminderung, höchstens jedoch die ortsüblichen Wiederherstellungskosten;</p> <p>4.1.3 bei zerstörten oder abhanden gekommenen sonstigen Sachen der Wiederbeschaffungspreis von Sachen gleicher Art und Güte im neuwertigen Zustand.</p> <p>4.1.4 Restwerte werden angerechnet.</p> <p>4.2 Entschädigungsberechnung bei Gemeinem Wert</p> <p>Soweit ein Gebäude zum Abbruch bestimmt oder sonst dauerhaft entwertet ist, werden versicherte Sachen nur unter Zugrundelegung des erzielbaren Verkaufspreises ohne Grundstücksanteile (Gemeiner Wert) entschädigt.</p> <p>4.3 Angezeigte bauliche Veränderungen</p> <p>Für die Höhe der Entschädigung werden die nach Vertragsschluss gemäß Ziffer 3</p>	
---	--	--

<p>angezeigten Veränderungen an den versicherten Gebäuden berücksichtigt.</p> <p>4.4. Abweichende Bauausgestaltung</p> <p>a) Sind im Zeitpunkt des Versicherungsfalles die im Versicherungsvertrag beschriebenen Gebäude in der konkreten Bauausgestaltung geringerwertig beschaffen, so ist der Versicherer nicht verpflichtet, mehr als den tatsächlich eingetretenen Schaden zum ortsüblichen Neubauwert zu ersetzen.</p> <p>b) Sollte im Zeitpunkt des Versicherungsfalles die konkrete Bauausgestaltung hingegen höherwertig sein, werden die ortsüblichen Wiederherstellungskosten bzw. die notwendigen Reparaturkosten nur auf der Grundlage des im Versicherungsvertrag in seiner konkreten Bauausgestaltung (Fläche, Gebäudetyp, Bauausführung und -ausstattung oder sonstiger vereinbarter Merkmale, die für die Prämienberechnung erheblich sind) beschriebenen Gebäudes ersetzt. Unberührt bleiben die Vorschriften über den Umfang und die Anpassung des Versicherungsschutzes, die Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht und der Gefahrerhöhung im Rahmen der</p>	<p>angezeigten Veränderungen an den versicherten Gebäuden berücksichtigt.</p> <p>4.4 Abweichende Bauausgestaltung</p> <p>4.4.1 Sind im Zeitpunkt des Versicherungsfalles die im Versicherungsvertrag beschriebenen Gebäude in der konkreten Bauausgestaltung geringerwertig beschaffen, so ist der Versicherer nicht verpflichtet, mehr als den tatsächlich eingetretenen Schaden zum ortsüblichen Neubauwert zu ersetzen.</p> <p>4.4.2 Sollte im Zeitpunkt des Versicherungsfalles die konkrete Bauausgestaltung hingegen höherwertig sein, werden die ortsüblichen Wiederherstellungskosten bzw. die notwendigen Reparaturkosten nur auf der Grundlage des im Versicherungsvertrag in seiner konkreten Bauausgestaltung (Fläche, Gebäudetyp, Bauausführung und -ausstattung oder sonstige vereinbarte Merkmale, die für die Prämienberechnung erheblich sind) beschriebenen Gebäudes ersetzt. Unberührt bleiben die Vorschriften über den Umfang und die Anpassung des Versicherungsschutzes, die Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht und</p>	
--	--	--

<p>Bestimmungen des VVG.</p> <p>4.5. Kosten</p> <p>Berechnungsgrundlage für die Entschädigung versicherter Kosten ist der Nachweis tatsächlich angefallener Kosten unter Berücksichtigung der jeweils vereinbarten Entschädigungsgrenzen.</p> <p>4.6. Mietausfall, Mietwert</p> <p>Der Versicherer ersetzt den versicherten Mietausfall bzw. Mietwert bis zum Ende der vereinbarten Haftzeit.</p> <p>4.7. Mehrwertsteuer</p> <p>a) Die Mehrwertsteuer wird nicht ersetzt, wenn der Versicherungsnehmer vorsteuerabzugsberechtigt ist; das Gleiche gilt, wenn der Versicherungsnehmer Mehrwertsteuer tatsächlich nicht gezahlt hat;</p> <p>b) Für die Berechnung der Entschädigung versicherter Kosten und versicherten Mietausfalls bzw. Mietwerts entsprechend.</p> <p>4.8. Entschädigung bei Widerspruch gegen</p>	<p>der Gefahrerhöhung im Rahmen der Bestimmungen des VVG.</p> <p>4.5 Kosten</p> <p>Berechnungsgrundlage für die Entschädigung versicherter Kosten ist der Nachweis tatsächlich angefallener Kosten unter Berücksichtigung der jeweils vereinbarten Entschädigungsgrenzen.</p> <p>4.6 Mietausfall, Mietwert</p> <p>Der Versicherer ersetzt den versicherten Mietausfall bzw. Mietwert bis zum Ende der vereinbarten Haftzeit.</p> <p>4.7 Mehrwertsteuer</p> <p>4.7.1 Die Mehrwertsteuer wird nicht ersetzt, wenn der Versicherungsnehmer vorsteuerabzugsberechtigt ist; das Gleiche gilt, wenn der Versicherungsnehmer Mehrwertsteuer tatsächlich nicht gezahlt hat.</p> <p>4.7.2 Für die Berechnung der Entschädigung versicherter Kosten und versicherten Mietausfalls bzw. Mietwertes gilt Ziffer 4.7.1 entsprechend.</p> <p>4.8 Entschädigung bei Widerspruch</p>	
--	--	--

<p>Prämienanpassung</p> <p>Widerspricht der Versicherungsnehmer einer Erhöhung der Prämie, die vor Eintritt des Versicherungsfalles hätte wirksam werden sollen, wird die Entschädigung in dem Verhältnis gekürzt, wie sich der zuletzt berechnete Jahresbeitrag zu dem Jahresbeitrag verhält, den der Versicherungsnehmer ohne Widerspruch gegen jede seit Vertragsbeginn erfolgte Anpassung zu zahlen gehabt hätte.</p> <p>4.9. Wiederherstellung und Wiederbeschaffung</p> <p>In der Neuwertversicherung erwirbt der Versicherungsnehmer den Anspruch auf Zahlung des Teils der Entschädigung, der den Zeitwertschaden übersteigt (Neuwertanteil) nur, soweit und sobald er innerhalb von drei Jahren nach Eintritt des Versicherungsfalles sicherstellt, dass er die Entschädigung verwenden wird, um versicherte Sachen in gleicher Art und Zweckbestimmung an der bisherigen Stelle wiederherzustellen oder wiederzubeschaffen. Ist dies an der bisherigen Stelle rechtlich nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zu vertreten, so</p>	<p>gegen Prämienanpassung</p> <p>Widerspricht der Versicherungsnehmer einer Erhöhung der Prämie, die vor Eintritt des Versicherungsfalles hätte wirksam werden sollen, wird die Entschädigung in dem Verhältnis gekürzt, wie sich der zuletzt berechnete Jahresbeitrag zu dem Jahresbeitrag verhält, den der Versicherungsnehmer ohne Widerspruch gegen jede seit Vertragsbeginn erfolgte Anpassung zu zahlen gehabt hätte.</p> <p>4.9 Wiederherstellung und Wiederbeschaffung</p> <p>In der Neuwertversicherung erwirbt der Versicherungsnehmer den Anspruch auf Zahlung des Teils der Entschädigung, der den Zeitwertschaden übersteigt (Neuwertanteil) nur, soweit und sobald er innerhalb von 3 Jahren nach Eintritt des Versicherungsfalles sicherstellt, dass er die Entschädigung verwenden wird, um versicherte Sachen in gleicher Art und Zweckbestimmung an der bisherigen Stelle wiederherzustellen oder wiederzubeschaffen. Ist dies an der bisherigen Stelle rechtlich nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zu vertreten, so</p>	
--	--	--

<p>genügt es, wenn die Gebäude an anderer Stelle innerhalb der Bundesrepublik Deutschland wiederhergestellt werden. Der Versicherungsnehmer ist zur Rückzahlung des entschädigten Neuwertanteiles an den Versicherer verpflichtet, wenn er die auf den Neuwertanteil geleistete Entschädigung schuldhaft nicht zur Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung der versicherten Sachen verwendet. Der Zeitwertschaden errechnet sich aus der Entschädigung nach Nr. 4.1 a), Nr.4. 1 b) und Nr. 4.1 c) abzüglich der Wertminderung durch Alter und Abnutzung. Nr. 4.7 gilt entsprechend.</p>	<p>genügt es, wenn die Gebäude an anderer Stelle innerhalb der Bundesrepublik Deutschland wiederhergestellt werden. Der Versicherungsnehmer ist zur Rückzahlung des entschädigten Neuwertanteiles an den Versicherer verpflichtet, wenn er die auf den Neuwertanteil geleistete Entschädigung schuldhaft nicht zur Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung der versicherten Sachen verwendet. Der Zeitwertschaden errechnet sich aus der Entschädigung nach Ziffer 4.1.1, Ziffer 4.1.2 und Ziffer 4.1.3 abzüglich der Wertminderung durch Alter und Abnutzung. Ziffer 4.7 gilt entsprechend.</p>	
<p>PK 7862 Makler</p> <p>Der den Versicherungsvertrag betreuende Makler ist bevollmächtigt, Anzeigen und Willenserklärungen des Versicherungsnehmers entgegenzunehmen. Er ist durch den Maklervertrag verpflichtet, diese unverzüglich an den Versicherer weiterzuleiten.</p>	<p>PK 7862 Makler</p> <p>Der Makler, der den Versicherungsvertrag betreut, ist bevollmächtigt, Anzeigen und Willenserklärungen des Versicherungsnehmers entgegenzunehmen. Er ist durch den Maklervertrag vertraglich verpflichtet, diese unverzüglich an den Versicherer weiterzuleiten.</p>	<p>Keine inhaltlichen Änderungen</p>

Impressum

Herausgeber: Berufsbildungswerk der Deutschen Versicherungswirtschaft (BWV) e. V.
Arabellastraße 29, 81925 München

Autorenteam: Die inhaltliche Erarbeitung des vorliegenden Synopse erfolgte durch Experten aus der Branche.

Redaktion: Berufsbildungswerk der Deutschen Versicherungswirtschaft (BWV) e. V., München

Die Synopse einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung, die nicht ausdrücklich vom Urhebergesetz zugelassen ist, bedarf der vorherigen Zustimmung des Berufsbildungswerks der Deutschen Versicherungswirtschaft (BWV) e. V., München. Jegliche unzulässige Nutzung der Synopse berechtigt das Berufsbildungswerk der Deutschen Versicherungswirtschaft (BWV) e. V. zum Schadenersatz gegen den oder die jeweiligen Nutzer. Bei jeder autorisierten Nutzung der Synopse ist die folgende Quellenangabe an branchenüblicher Stelle vorzunehmen:

Ungeachtet der Sorgfalt, die auf die Erstellung von Text und Abbildungen verwendet wurde, können weder Autoren noch Herausgeber und Redaktion für mögliche Fehler und deren Folgen eine juristische Verantwortung oder irgendeine Haftung übernehmen.

© Auflage 2018 Berufsbildungswerk der Deutschen Versicherungswirtschaft (BWV) e. V., München

Proximus 3 (ISBN 978-3-00-046005-0) und Proximus 4 (ISBN 978-3-00-059557-8 sind erhältlich unter www.bwv.de/shop